

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 18

München, den 28. September 2010

Jahrgang 2010

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Rechtsvorschriften		
23.07.2010	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften	274
06.08.2010	2210-4-1-4-1-WFK Verordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen	298
17.08.2010	2236-5-1-UK Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschulordnung	301
II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst		
22.06.2010	600-F Vollzug der Vertretungsverordnung (VollzBekVertrV)	303
11.08.2010	2236.1-UK Stärkung der Eigenverantwortung beruflicher Schulen Schulversuch „Profil 21 Berufliche Schule in Eigenverantwortung“	314
01.09.2010	2230.1.3-UK Schulversuch „Gelenkklasse an einer Grundschule“	332
III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen		
		—

I. Rechtsvorschriften

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften¹⁾

Vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2010 (GVBl S. 230), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht des Zweiten Teils wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Art. 7 werden die Worte „die Volksschule“ durch das Wort „Volksschulen“ ersetzt.
 - b) Abschnitt III wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Überschrift werden die Worte „; Schulveranstaltungen; Zusammenarbeit; Kooperations- und Außenklassen“ angefügt.
 - bb) Es wird folgender neuer Art. 30 eingefügt:
„Art. 30 Schulveranstaltungen“.
 - cc) Der bisherige Art. 30 wird Art. 30a; nach dem Wort „Schulen“ werden die Worte „Kooperations- und Außenklassen“ angefügt.
 - dd) Es wird folgender Art. 32a eingefügt:
„Art. 32a Zusammenarbeit in Schulverbänden, besondere Sprengelregelungen“.
 - c) In Abschnitt IV Buchst. d werden in der Überschrift die Worte „kranker Schülerinnen und

Schüler“ durch die Worte „Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler mit längerfristiger Erkrankung“ ersetzt.

2. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a werden die Worte „die Volksschule“ durch das Wort „Volksschulen“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Auf Antrag des Schulaufwandsträgers können an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien sowie an Sonderpädagogischen Förderzentren und Förderzentren, Förderschwerpunkt Lernen, schulische Ganztagsangebote in eigenen Ganztagsklassen in rhythmisierter Form eingerichtet werden (gebundenes Ganztagsangebot). ²An Hauptschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien sowie an der Hauptschulstufe von Sonderpädagogischen Förderzentren und Förderzentren, Förderschwerpunkt Lernen, können auf Antrag des Schulaufwandsträgers schulische Ganztagsangebote in klassen- und jahrgangsübergreifender Form eingerichtet werden (offenes Ganztagsangebot). ³Die Planungen zu Ganztagsangeboten erfolgen im Benehmen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. ⁴Die Einrichtung gebundener und offener Ganztagsangebote erfolgt nach Maßgabe der hierfür im Haushalt bereitgestellten Stellen und Mittel. ⁵Die Wahlfreiheit zwischen Halbtagschule und Ganztagsangeboten im Bereich der staatlichen Schulen wird gewährleistet; es besteht kein Rechtsanspruch von Schülerinnen und Schülern auf den Besuch eines gebundenen oder offenen Ganztagsangebots. ⁶Eine Verpflichtung zum Besuch von Ganztagsangeboten besteht für Schülerinnen und Schüler, soweit deren Erziehungsberechtigte sie für den Besuch eines gebundenen oder offenen Ganztagsangebots angemeldet haben.“

3. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „die Volksschule“ durch das Wort „Volksschulen“ ersetzt.

¹⁾ § 1 Nr. 42 Buchst. b dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl L 376 S. 36).

- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Volksschulen sind Grundschulen und Hauptschulen.“
- c) In Abs. 3 Satz 4 werden vor dem Wort „er“ die Worte „sie bzw.“ eingefügt.
- d) In Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „dem Kindergarten“ durch die Worte „den Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.
- e) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird aufgehoben.
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
- f) Es wird folgender Abs. 9 angefügt:
- „(9) ¹Hauptschulen, die allein oder gemeinsam in einem Schulverbund nach Art. 32a Abs. 1 und 2 den Schülerinnen und Schülern ein Bildungsangebot vermitteln, das regelmäßig die drei Zweige der Berufsorientierung (Technik, Wirtschaft, Soziales) und ein Ganztagsangebot umfasst sowie zum mittleren Schulabschluss führt, erhalten die Bezeichnung Mittelschule. ²Mittelschulen sollen ausgestaltete Kooperationen mit einer beruflichen Schule, der regionalen Wirtschaft und der Arbeitsverwaltung pflegen. ³Der Erwerb eines mittleren Schulabschlusses kann mit Genehmigung der Regierung auch in Kooperation mit einer anderen öffentlichen Schule, insbesondere einer anderen Schulart, angeboten werden.“
4. In Art. 8 Abs. 3 werden die Worte „ab der Jahrgangsstufe 7“ gestrichen.
5. Art. 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 4 werden der Strichpunkt durch einen Schlusspunkt ersetzt und Halbsatz 2 gestrichen.
- b) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:
- „⁵Bei erfolgreichem Besuch der Vorklasse wird der mittlere Schulabschluss verliehen.“
- c) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 6 und 7.
6. Art. 20 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Nrn. 1 bis 4“ gestrichen und das Wort „Schwerpunkt“ durch das Wort „Förderschwerpunkt“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 1 Buchst. d werden die Worte „(Form B oder C)“ gestrichen.
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Klassen der Hauptschulstufen zur sonderpädagogischen Förderung, die auf der Grundlage der Lehrpläne der Hauptschule unterrichten und die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 9 erfüllen, können die Bezeichnung Mittelschule zur sonderpädagogischen Förderung führen.“
7. Art. 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „im Kindergarten“ durch die Worte „in den Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „im Kindergarten“ durch die Worte „in den Kindertageseinrichtungen“ sowie die Worte „des Kindergartens“ durch die Worte „der Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.
8. Art. 24 wird wie folgt geändert:
- a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „und Gesundheit“ ersetzt.
- b) In Nr. 5 werden die Worte „im Kindergarten“ durch die Worte „in Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.
9. In Art. 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
10. Der Überschrift des Abschnitts III werden die Worte „; Schulveranstaltungen; Zusammenarbeit; Kooperations- und Außenklassen“ angefügt.
11. Dem Art. 26 wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) Art. 32a Abs. 1 bis 6 bleiben unberührt.“
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:
- „²Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, die die Förderschwerpunkte Sprache, Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung umfassen, sind Sonderpädagogische Förderzentren.“
- dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3; die Worte „Sonderpädagogischen Förderzentren“ werden durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.

12. Dem Art. 29 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Die Verleihung der Bezeichnung nach Art. 7 Abs. 9 Satz 1 erfolgt auf Antrag der Schulaufwandsträger durch die Regierung. ⁶Schulaufwandsträger in einem Verbund nach Art. 32a Abs. 1 und 2 können dem Verbund einvernehmlich einen Verbundnamen geben.“

13. Es wird folgender neuer Art. 30 eingefügt:

„Art. 30

Schulveranstaltungen

¹Ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen die Schulen durch Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen. ²Eine sonstige Schulveranstaltung ist eine Veranstaltung einer Schule, die einen unmittelbaren Bezug zu den Aufgaben der Schule, nämlich Erziehung und Unterricht, aufweist. ³Sie kann den Unterricht sachlich ergänzen, erweitern, unterstützen oder verdeutlichen; sie kann aber auch vorwiegend der Erziehung oder der Bereicherung des Schullebens dienen. ⁴Sonstige Schulveranstaltungen sind insbesondere Schulfeste und Schülerfahrten. ⁵Sie finden in der Regel an Unterrichtstagen statt.“

14. Der bisherige Art. 30 wird Art. 30a und wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Worte „, Kooperations- und Außenklassen“ angefügt.

- b) Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden durch folgende Sätze 1 bis 3 ersetzt:

„¹Die Schulen aller Schularten haben zusammenzuarbeiten. ²Dies gilt insbesondere für Schulen im gleichen Einzugsbereich zur Ergänzung des Unterrichtsangebots und zur Abstimmung der Unterrichtszeiten. ³Schulübergreifende Schulveranstaltungen können durchgeführt werden.“

- c) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 des Abs. 1 werden neuer Abs. 2 Sätze 1 bis 5.

- d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

15. Art. 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 werden die Worte „(Vollschule)“ und „(Teilschule)“ gestrichen.

- b) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Grundschulen und Hauptschulen können zu Grund- und Hauptschulen organisatorisch verbunden sein. ²Dies gilt nicht, soweit eine Hauptschule die Bezeichnung Mittelschule führt.“

- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6; in Satz 2 werden die Worte „Volksschule, die eine Grundschule und eine Hauptschule umfasst,“ durch die Worte „Grund- und Hauptschule nach Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.

- e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.

- f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8; Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Mittlere-Reife-Klassen der Hauptschule werden vom Staatlichen Schulamt nach Bedarf eingerichtet.“

16. Es wird folgender Art. 32a eingefügt:

„Art. 32a

Zusammenarbeit in Schulverbänden, besondere Sprengelregelungen

(1) ¹Hauptschulen können in einem Schulverbund zusammenarbeiten. ²Im Verbundgebiet muss das Bildungsangebot einer Mittelschule nach Art. 7 Abs. 9 Satz 1 jeweils an mindestens einer Schule bestehen. ³Die Schulen in einem Verbund sollen ein pädagogisch-fachliches Kooperationskonzept vereinbaren.

(2) ¹Die zuständigen Schulaufwandsträger schließen über die Einrichtung eines Schulverbunds einen Vertrag und beantragen die Festlegung eines gemeinsamen Sprengels. ²Erstreckt sich der Schulverbund nur auf das Gebiet eines Schulaufwandsträgers, trifft dieser die erforderlichen Bestimmungen und stellt den Antrag auf Festlegung eines gemeinsamen Sprengels. ³Ein Schulverbund bedarf der Zustimmung der beteiligten Schulen und der Gemeinden, deren Gebiet ganz oder teilweise in den Verbund einbezogen werden soll, gegenüber einem der zuständigen Schulaufwandsträger.

(3) ¹Die Regierung bestimmt abweichend von Art. 32 Abs. 6 durch Rechtsverordnung einen gemeinsamen Sprengel für die an einem Schulverbund beteiligten Schulen, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 erfüllt sind. ²Der Schulverbund wird wirksam mit der Errichtung des gemeinsamen Sprengels.

(4) ¹Die Regierung beauftragt eine der Leiterinnen oder einen der Leiter der Schulen im Schulverbund mit der Wahrnehmung ausschließlich verbundbezogener Aufgaben (Verbundkoordinatorin oder Verbundkoordinator). ²In jedem Schulverbund wird ein Verbundausschuss mit beratender Funktion gebildet. ³Dem Verbundausschuss gehören für jede am Schulverbund beteiligte Schule eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulaufwandsträgers, die Schulleiterin oder der

Schulleiter, die oder der Elternbeiratsvorsitzende und die Schülersprecherinnen und Schülersprecher an. ⁴Das Nähere regelt die Schulordnung.

(5) Abweichend von Art. 32 Abs. 7 wird eine Schule, die einem Verbund angehört, erst aufgelöst, wenn sie keine Klasse mehr umfasst, sofern nicht der Schulaufwandsträger einen Antrag auf Auflösung stellt.

(6) ¹Der Austritt eines Schulaufwandsträgers aus einem Schulverbund lässt den Verbund im Übrigen unberührt, sofern die im Verbund verbleibenden Schulen das Bildungsangebot einer Mittelschule nach Art. 7 Abs. 9 Satz 1 noch gewährleisten. ²Ist dies nicht mehr der Fall oder treten die verbleibenden Schulen keinem anderen Verbund bei, kann die Regierung schulorganisatorische Maßnahmen treffen, um den Fortbestand von Mittelschulen zu gewährleisten.

(7) ¹In Gemeinden mit mehreren Hauptschulen kann abweichend von Art. 32 Abs. 6 auf Antrag des Schulaufwandsträgers für zwei oder mehr Hauptschulen ein gemeinsamer Sprengel gebildet werden. ²Soweit in einer Gemeinde mit zwei oder mehr Hauptschulen eine Hauptschule ausschließlich gebundene Ganztagsklassen führt, kann für diese Schule auf Antrag des Schulaufwandsträgers ein gesonderter Sprengel für einen Teil des Gemeindegebiets oder für das ganze Gemeindegebiet festgelegt werden (Ganztagsprengel); die Sprengel der übrigen Hauptschulen bleiben unberührt. ³Satz 2 gilt entsprechend für Grundschulen."

17. Art. 37 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Mit Beginn des Schuljahres werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September sechs Jahre alt werden oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden. ²Ferner wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten ein Kind schulpflichtig, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. ³Bei Kindern, die nach dem 31. Dezember sechs Jahre alt werden, ist zusätzliche Voraussetzung für die Aufnahme in die Grundschule, dass in einem schulpsychologischen Gutachten die Schulfähigkeit bestätigt wird.

(2) ¹Ein Kind, das am 30. September mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg oder nach Maßgabe von Art. 41 Abs. 1 am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann. ²Die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichts verfügt werden;

sie ist noch bis zum 30. November zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Zurückstellung gegeben sind. ³Die Zurückstellung ist nur einmal zulässig; Art. 41 Abs. 2 bleibt unberührt. ⁴Vor der Entscheidung hat die Schule die Erziehungsberechtigten zu hören. ⁵Für den Widerruf einer Aufnahme auf Antrag gelten Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 4."

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

18. Es wird folgender Art. 37a eingefügt:

„Art. 37a

Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache

(1) ¹Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, bei denen nicht mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter deutschsprachiger Herkunft ist, nehmen im ersten Halbjahr des Kalenderjahres, das dem Jahr des Eintritts der Vollzeitschulpflicht vorangeht, an einer Sprachstandserhebung in Kindertageseinrichtungen teil. ²Besucht das Kind keine Kindertageseinrichtung, führt die Sprachstandserhebung die Grundschule durch, in der die Schulpflicht voraussichtlich zu erfüllen ist.

(2) Kinder, die nach dem Ergebnis der Sprachstandserhebung nicht über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen, die für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule notwendig sind, sollen einen Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse besuchen.

(3) Die zuständige Grundschule kann ein Kind, das weder eine Kindertageseinrichtung noch einen Vorkurs nach Abs. 2 besucht hat und bei dem im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass es nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügt, von der Aufnahme zurückstellen und das Kind verpflichten, im nächsten Schuljahr eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zu besuchen."

19. Dem Art. 38 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Schülerinnen und Schüler, die Mittlere-Reife-Klassen besuchen."

20. In Abschnitt IV Buchst. d werden in der Überschrift die Worte „für kranke Schülerinnen und Schüler“ durch die Worte „Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler mit längerfristiger Erkrankung“ ersetzt.

21. Art. 41 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 5 werden die Worte „des Kindergartens“ durch die Worte „der Kindertageseinrichtung“ ersetzt.

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Bei Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die die Berufsschulstufe nach Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Buchst. c besuchen, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Vollzeitschulpflicht ab Jahrgangsstufe 12 beenden, um die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an Maßnahmen der Arbeitsverwaltung zu ermöglichen; die Schülerin oder der Schüler wird durch diese Beendigung berufsschulpflichtig.“
22. Art. 42 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte „der Volksschulen“ werden durch die Worte „einer Volksschule“ ersetzt.
- bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
- „²Soweit innerhalb eines Sprengels mehrere Hauptschulen bestehen oder der gewöhnliche Aufenthalt innerhalb mehrerer Grundschulsprengel oder mehrerer Hauptschulsprengel mit unterschiedlichen Bildungsangeboten liegt, haben die Erziehungsberechtigten und die volljährigen Schülerinnen und Schüler das Recht, eine Schule zu wählen. ³Die Wahlfreiheit kann beschränkt werden durch Bestimmungen der Verbundvereinbarung oder des Schulaufwandsträgers nach Art. 32a Abs. 2 Sätze 1 und 2 oder soweit die Zahl der Bewerbungen die Zahl der Ausbildungsplätze an einer Schule übersteigt oder soweit dies nach Entscheidung der Regierung im Interesse einer ausgewogenen Zusammensetzung der Klassen erforderlich ist.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Satz 1 gilt nicht für Schulverbände im Sinn von Art. 32a Abs. 1 und 2.“
23. Art. 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Volksschule“ die Worte „mit einem anderen Sprengel“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Volksschule“ die Worte „mit einem anderen Sprengel“ eingefügt.
- bb) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Fächern“ die Worte „sowie zum Besuch eines offenen Ganztagsangebots“ eingefügt.
- cc) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Fällen“ die Worte „des Art. 21 Abs. 2 oder“ eingefügt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Satz 1 gilt nicht, soweit ein gemeinsamer Sprengel nach Art. 32a Abs. 7 Satz 1 gebildet ist.“
24. Art. 49 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „³Die Schulordnung kann bestimmen, in welchen Fällen von den festgesetzten Mindest- und Höchstzahlen abgewichen werden kann.“
25. In Art. 51 Abs. 4 Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
26. In Art. 52 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
27. Dem Art. 53 Abs. 7 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Für Schülerinnen und Schüler in Mittlere-Reife-Klassen ist Abs. 3 Satz 1 anzuwenden.“
28. In Art. 57 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Bei“ das Wort „Volksschulen,“ eingefügt und werden die Worte „30 Abs. 2“ durch die Worte „30a Abs. 3“ ersetzt.
29. Dem Art. 59 wird folgender Abs. 4 angefügt:
- „(4) ¹Lehrkräften, die unbefristet im Beschäftigungsverhältnis an öffentlichen Schulen tätig sind, kann für die Dauer ihrer Tätigkeit das Recht eingeräumt werden, Berufsbezeichnungen zu führen, die das Staatsministerium für Unterricht und Kultus für bestimmte Gruppen von Lehrkräften allgemein festsetzt. ²Lehrkräfte, die wegen Alters oder Arbeitsunfähigkeit ausscheiden, sind berechtigt, ihre bisherige Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „a.D.“ widerruflich weiterzuführen.“
30. Art. 60 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „Sonderschullehrerinnen bzw. Sonderschullehrern“ durch die

Worte „Lehrkräften für Sonderpädagogik“ ersetzt.

„Art. 76

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- b) In Satz 3 werden die Worte „Sonderschullehrerin bzw. dem Sonderschullehrer“ jeweils durch die Worte „Lehrkraft für Sonderpädagogik“ ersetzt.
31. In Art. 65 Abs. 2 werden nach dem Wort „nimmt“ die Worte „die Klassenelternsprecherin bzw.“ eingefügt.
32. Art. 66 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden vor dem Wort „Klassenelternsprechern“ die Worte „Klassenelternsprecherinnen bzw.“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden vor dem Wort „Klassenelternsprecher“ die Worte „Klassenelternsprecherinnen bzw.“ eingefügt.
33. Art. 69 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „, an denen ein Elternbeirat besteht,“ durch die Worte „mit Ausnahme der Grundschulen“ ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Bei den Grundschulen ist, soweit nach diesem Gesetz das Schulforum zu beschließen hat oder zu beteiligen ist, der Elternbeirat zu beteiligen.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Lehrkräfte,“ die Worte „die oder“ eingefügt.
- bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Abweichend von Satz 1 sind an den Schulen des Zweiten Bildungswegs, an den Berufsfachschulen, an denen kein Elternbeirat besteht, an Fachschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien keine Vertreter des Elternbeirats Mitglieder des Schulforums.“
- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- c) In Abs. 4 Satz 7 werden vor dem Wort „eines“ die Worte „einer oder“ eingefügt.
34. In Art. 74 Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Erziehungsberechtigter“ die Worte „Erziehungsberechtigte bzw.“ eingefügt.
35. Art. 76 erhält folgende Fassung:

¹Die Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen. ²Nach Maßgabe des Art. 37a sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet dafür zu sorgen, dass ein Kind an der Sprachstandserhebung teilnimmt und regelmäßig eine Kindertageseinrichtung mit einem integrierten Vorkurs besucht. ³Die Erziehungsberechtigten sind ferner verpflichtet, um die gewissenhafte Erfüllung der schulischen Pflichten und der von der Schule gestellten Anforderungen durch die Schülerinnen und Schüler besorgt zu sein und die Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen.“

36. Dem Art. 85 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Werden Schulpflichtige, die nicht Bürgerinnen oder Bürger der Europäischen Union bzw. anderer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums sind, erstmals an einer Grundschule angemeldet und stellt die Schule fest, dass sie nicht über hinreichende Deutschkenntnisse für einen erfolgreichen Schulbesuch verfügen, teilt sie dies der zuständigen Ausländerbehörde mit, damit integrationsfördernde Maßnahmen ergriffen werden können.“

37. Art. 86 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Fach“ die Worte „oder von einer sonstigen Schulveranstaltung“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Absatz 2“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „Absatz 2 Nrn.“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nrn.“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „Absatz 2 Nrn.“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nrn.“ ersetzt.
- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Absatz 2 Nr.“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nr.“, die Worte „Absatz 2 Nrn.“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nrn.“ ersetzt und nach der Zahl „8“ die Worte „, die Ordnungsmaßnahme des Ausschlusses von einer sonstigen schulischen Veranstaltung für die Dauer von bis zu vier Wochen (Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Alt. 2) kann auch neben den Ordnungs-

- maßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1, 2, 3, 4 Alt. 1, Nrn. 5, 6, 6a, 8 und 9“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Absatz 2 Nr. 6“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nr. 6“ und die Worte „Absatz 2 Nr. 3“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.
- e) In Abs. 7 werden die Worte „Absatz 2 Nr.“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nr.“ und die Worte „Absatz 2 Nrn.“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nrn.“ ersetzt.
- f) In Abs. 9 Satz 2 werden die Worte „Absatz 2 Nrn. 3“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3“ und die Worte „Absatz 2 Nrn. 6a“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nrn. 6a“ ersetzt.
- g) Abs. 10 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach der Zahl 2 die Worte „Satz 1“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „Absatz 2 Nr.“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 1 Nr.“ ersetzt.
38. In Art. 88a werden nach den Worten „Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
39. In Art. 89 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „und an den sonstigen schulischen Veranstaltungen“ durch die Worte „sowie die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit von sonstigen schulinternen wie schulübergreifenden Schulveranstaltungen“ ersetzt.
40. Art. 92 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „privaten“ durch die Worte „staatlich genehmigten“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Staatlich genehmigte Hauptschulen, die die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 9 Satz 1 erfüllen, erhalten auf Antrag die Bezeichnung Mittelschule.“
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „genehmigte“ das Wort „staatlich“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Genehmigte“ durch die Worte „Staatlich genehmigte“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Genehmigten“ durch die Worte „Staatlich genehmigten“ ersetzt.
41. Dem Art. 100 wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) Einer staatlich anerkannten Hauptschule, die selbst nicht alle Voraussetzungen für eine Mittelschule nach Art. 7 Abs. 9 Satz 1 erfüllt, kann auf Antrag die Bezeichnung Mittelschule verliehen werden, wenn durch Zusammenarbeit mit einer staatlichen Mittelschule erreicht wird, dass für die Schülerinnen und Schüler der staatlich anerkannten Schule der Zugang zu den wesentlichen Bildungsangeboten der Mittelschule gewährleistet ist.“
42. Art. 102 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 werden vor den Worten „des Leiters“ die Worte „der Leiterin oder“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) Das Anzeigeverfahren nach Abs. 2 und 3 kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“
43. In Art. 103 Satz 1 werden vor dem Wort „Leiter“ die Worte „Leiterinnen oder“ eingefügt.
44. Art. 107 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden vor den Worten „des Leiters“ die Worte „der Leiterin oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Grundschüler“ die Worte „Grundschülerinnen und“ und vor dem Wort „Hauptschüler“ die Worte „Hauptschülerinnen und“ eingefügt.
45. In Art. 112 Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Worte „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
46. In Art. 113 Abs. 2 werden vor den Worten „den Leiter“ die Worte „die Leiterin oder“ eingefügt.
47. Art. 114 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 2 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 7 werden Nrn. 2 bis 6.
48. Art. 119 erhält folgende Fassung:
- „Art. 119
Ordnungswidrigkeiten
(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer
1. vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende

- Anmeldung einer oder eines Schulpflichtigen zum Besuch der Volksschule, der Berufsschule oder der Förderschule unterlässt (Art. 35 Abs. 4),
2. entgegen Art. 76 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen, oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 37a Abs. 3 in Verbindung mit Art. 76 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass ein Kind eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs besucht; das Gleiche gilt für Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schulpflichtiger durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist,
 3. entgegen Art. 77 Berufsschulpflichtige nicht zur Teilnahme am Unterricht und zum Besuch der sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen anhält; das Gleiche gilt für Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schulpflichtiger durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist,
 4. als Schulpflichtige oder Schulpflichtiger am Unterricht oder an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen (Art. 56 Abs. 4) vorsätzlich nicht teilnimmt,
 5. eine Schule, ein Heim für Schülerinnen bzw. Schüler oder eine Einrichtung der Mittagsbetreuung
 - a) ohne die erforderliche Genehmigung oder die vorgeschriebene Anzeige oder
 - b) nach vollziehbarer Rücknahme oder vollziehbarem Widerruf der Genehmigung oder nach vollziehbarer Untersagung der Errichtung oder Fortführung errichtet oder leitet,
 6. eine mit der Genehmigung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt,
 7. einer auf Grund von Art. 3 Abs. 2 Satz 2, Art. 95 oder 100 Abs. 2 Satz 1 erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,
 8. unbefugt eine nach Art. 97 Abs. 2 festgesetzte Berufsbezeichnung führt,
 9. als Schulleiterin oder Schulleiter, Lehrkraft oder Erzieherin oder Erzieher an einer Schule tätig ist, obwohl ihm dies untersagt worden ist,
 10. als Unternehmerin, Unternehmer, Leiterin, Leiter oder Lehrkraft den Vorschriften des Art. 105 Satz 1 zuwiderhandelt,

11. entgegen Art. 118 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit Abs. 3 einen minderjährigen Schulpflichtigen oder eine minderjährige Schulpflichtige nicht dem Gesundheitsamt zuführt oder entgegen Art. 118 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit Abs. 3 sich nicht am Gesundheitsamt untersuchen lässt.

(2) ¹Will die Kreisverwaltungsbehörde das Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 einstellen, so hat sie vorher die Schule zu hören. ²Der Erlass eines Bußgeldbescheids ist der Schule mitzuteilen.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In Art. 10 und 19 werden jeweils vor dem Wort „Gastschüler“ die Worte „Gastschülerinnen und“ eingefügt.
 - b) In Art. 20 wird das Wort „Fachschüler“ durch die Worte „Fachschülerinnen und -schüler“ ersetzt.
2. In Art. 1 Abs. 2 wird vor dem Wort „Landwirtschaft“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Nr. 8 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
 - b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Zum Schulaufwand der Volksschulen und der Förderschulen gehört auch die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg einschließlich der Schülerinnen und Schüler, die nach Art. 43 Abs. 2, 3 oder Abs. 4 BayEUG gastweise eine andere Schule besuchen. ²Die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Mittlere-Reife-Klassen der Hauptschule auf dem Schulweg, die eine Schule besuchen, die außerhalb des Sprengels liegt, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist Aufgabe der kreisfreien Gemeinde oder des Landkreises des gewöhnlichen Aufenthalts der Schülerin oder des Schülers in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs, soweit die be-

teiligten Aufwandsträger keine abweichende Regelung für die Aufgabenwahrnehmung oder die Kostenverteilung vereinbaren.“

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ sowie vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

4. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Staat gewährt zu kommunalen Schulbaumaßnahmen Finanzhilfen nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes; bei beruflichen Schulen erstrecken sich die Finanzhilfen auch auf die erstmalige Einrichtung, soweit sie der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung der Schülerinnen und Schüler unmittelbar dient und schulaufsichtlich genehmigt ist.“

b) In Abs. 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

5. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Der gemeinsame Sprengel für einen Schulverbund nach Art. 32a Abs. 1 bis 3 BayEUG lässt die Zuständigkeit nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 unberührt. ²Bei Organisationsänderungen innerhalb eines Verbunds setzt die Regierung mit der jeweiligen Errichtungsverordnung Einzugsbereiche für die Schulen fest. ³Die Aufwandsträger in einem Schulverbund sollen in dem Vertrag nach Art. 32a Abs. 2 Satz 1 BayEUG Regelungen zur Tragung der Kosten für die Schülerbeförderung und anderer Aufwendungen treffen, die für den Schulverbund insgesamt von Bedeutung sind.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4; in Satz 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt und vor dem Wort „Schüler“ werden die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

6. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

c) Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Schulverbände gelten als kommunale Zweckverbände, für die die Bestimmungen für Zweckverbände des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit anzuwenden sind, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält.“

7. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Gastschüler“ die Worte „Gastschülerinnen und“ eingefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Vor den Worten „jeden Gastschüler“ werden die Worte „jede Gastschülerin und“, vor den Worten „Gastschüler an Berufsschulen“ die Worte „Gastschülerinnen und“ sowie vor dem Wort „Volksschüler“ die Worte „Volksschülerinnen und“ eingefügt.

bbb) Nach den Worten „gestattet ist“ werden die Worte „, die nur zum Besuch eines offenen Ganztagsangebots nach Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 BayEUG einer anderen Schule zugewiesen sind,“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Gastschüler“ die Worte „Gastschülerinnen und“ und jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

cc) In Satz 3 werden vor dem Wort „Gastschüler“ die Worte „Gastschülerinnen und“ und vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

dd) In Satz 4 werden vor dem Wort „Gastschüler“ die Worte „Gastschülerinnen und“ eingefügt und das Wort „Berufsschüler“ durch die Worte „Berufsschülerinnen und -schüler“ ersetzt.

ee) In Satz 5 werden vor dem Wort „Gastschüler“ die Worte „Gastschülerinnen und“ und nach dem Wort „auch“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

ff) In Satz 6 werden jeweils vor dem Wort „Gastschüler“ die Worte „Gastschülerinnen und“ sowie jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“

- die Worte „Schülerin bzw.“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen oder“ eingefügt.
- d) In Abs. 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerin bzw.“ eingefügt.
- e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Gastschüler“ die Worte „Gastschülerinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen oder“ eingefügt.
- f) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ bzw. dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Im Fall des Abs. 1 Satz 5 ist Beitragsschuldner die kommunale Körperschaft, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler vor ihrer oder seiner Aufnahme in ein Heim für Schüler, ein Krankenhaus oder eine ähnliche Einrichtung ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, im Fall des Abs. 1 Satz 4 der Landkreis oder die kreisfreie Gemeinde, in deren Gebiet die Berufsschülerin oder der Berufsschüler vor Aufnahme der Ausbildung in einer zentralen Einrichtung ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und im Fall des Abs. 1 Satz 6 die nach Satz 1 Nr. 4 zuständige Körperschaft, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler vor Aufnahme in die Schule ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.“
- g) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Berufsschüler“ die Worte „Berufsschülerinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ und vor dem Wort „Berufsschülern“ die Worte „Berufsschülerinnen und“ eingefügt.
- h) In Abs. 9 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
8. Art. 14 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Schulleiter“ durch die Worte „Die Schulleiterin oder der Schulleiter“ ersetzt und vor dem Wort „er“ die Worte „sie oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Sie oder er“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden vor den Worten „dem Schulleiter“ die Worte „der Schulleiterin oder“ sowie vor dem Wort „dessen“ die Worte „deren oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Der Schulleiter“ durch die Worte „Die Schulleiterin oder der Schulleiter“ ersetzt sowie vor dem Wort „seiner“ die Worte „ihrer oder“ eingefügt.
- c) In Abs. 3 werden vor den Worten „dem Schulleiter“ die Worte „der Schulleiterin oder“ eingefügt.
9. Dem Art. 18 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:
- „⁵Bei der Berechnung des Lehrpersonalzuschusses werden nur solche Unterrichtsstunden berücksichtigt, die von Lehrkräften erteilt werden, die für die Schulart voll ausgebildet sind bzw. die schulaufsichtlich genehmigt sind und deren Besoldung bzw. Entgelt sich nach den Vorschriften für vergleichbare staatliche Lehrkräfte richtet.“
10. Art. 19 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „für“ die Worte „Gastschülerinnen und“ eingefügt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Worten „jeden Gastschüler“ die Worte „jede Gastschülerin und“ und vor den Worten „Gastschüler an Berufsschulen“ die Worte „Gastschülerinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerin bzw.“ eingefügt.
- c) In Abs. 2 werden vor dem Wort „Gastschüler“ die Worte „Gastschülerinnen und“ eingefügt.
11. Art. 20 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Fachschüler“ durch die Worte „Fachschülerinnen und -schüler“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 werden die Worte „Berufsschülern und Schülern“ durch die Worte „Berufsschülerinnen und -schülern sowie Schülerinnen und Schülern“ ersetzt.

12. In Art. 21 Abs. 2 werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
13. In Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden nach den Worten „im Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen“ die Worte „und im Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ eingefügt.
14. Art. 31 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Schulträger erhält für jedes Schuljahr für den notwendigen Personalaufwand pauschale Zuschüsse, soweit ihm nicht staatliches Personal nach Abs. 5 zugeordnet wird. ²Die pauschalen Zuschüsse errechnen sich aus der Zahl der nach Abs. 2 zu ermittelnden förderfähigen Lehrerwochenstunden multipliziert mit den nach Abs. 4 zu errechnenden pauschalen Kosten einer Lehrpersonaleinheit. ³Soweit ein Anteil von mehr als 25 v.H. der nach Abs. 2 Satz 1 förderfähigen Lehrerwochenstunden von Lehrpersonal, das nach Maßstab des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 nach Besoldungsgruppe A 10 oder niedriger zu vergüten wäre, erbracht wird, ist der sich aus Satz 2 ergebende pauschale Zuschuss wie folgt zu kürzen:

1. bei einem Anteil von mehr als 25 v.H. um 5 v.H.,
 2. bei einem Anteil von mehr als 50 v.H. um 10 v.H.,
 3. bei einem Anteil von mehr als 75 v.H. um 15 v.H.“
- b) Es werden folgende neue Abs. 2 und 3 und folgender Abs. 4 eingefügt:

„(2) ¹Die förderfähigen Lehrerwochenstunden einer Schule werden unter Zugrundelegung der nachfolgenden Tabellen ermittelt.

A: Grundschulen bzw. Grundschulstufen

Schülerzahlbereich	je Schüler ... LWStd	Für die ersten ... Schüler	LWStd
14 bis 50	1,30	13	20
51 bis 100	1,20	50	68
101 bis 150	1,20	100	127
151 bis 200	1,15	150	185
201 bis 250	1,15	200	240
251 bis 300	1,15	250	296
301 bis 350	1,10	300	352
351 bis 400	1,10	350	406
401 bis 450	1,10	400	461
451 bis 500	1,05	450	515
ab 501	1,05	500	566

B: Hauptschulen bzw. Hauptschulstufen

Schülerzahlbereich	je Schüler ... LWStd	Für die ersten ... Schüler	LWStd
14 bis 50	1,85	13	20
51 bis 100	1,80	50	86
101 bis 150	1,75	100	176
151 bis 200	1,70	150	260
201 bis 250	1,60	200	345
251 bis 300	1,60	250	425
301 bis 350	1,60	300	503
351 bis 400	1,60	350	583
401 bis 450	1,55	400	663
451 bis 500	1,55	450	740
ab 501	1,55	500	816

²Von den nach Satz 1 ermittelten Lehrerwochenstunden sind die auf das nach Abs. 5 zugeordnete staatliche Personal entfallenden Lehrerwochenstunden in Abzug zu bringen.

(3) ¹Maßgebend für die Zahl der Schülerinnen und Schüler sind jeweils die Verhältnisse am Stichtag der Amtlichen Schuldaten für das dem Abrechnungsschuljahr vorhergehende Schuljahr; bei Neugründungen sind in den ersten beiden Schuljahren die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. ²Die Tabellen in Abs. 2 sind im Abstand von jeweils vier Jahren zu überprüfen und in angemessener Weise anzupassen, wenn sich die Schüler-

Lehrer-Relation an staatlichen Volksschulen wesentlich verändert hat.

(4) ¹Als Kosten einer Lehrpersonalstunde gelten die Jahresbezüge eines staatlichen Beamten der Besoldungsgruppe A 12 geteilt durch die Zahl 28,75 bei Grundschulen und 27,75 bei Hauptschulen. ²Der Berechnung der Bezüge werden zugrunde gelegt das Grundgehalt der achten Stufe, der Familienzuschlag der Stufe 1, die jährliche Sonderzahlung sowie ein Versorgungszuschlag von 25 v. H. aus diesen Bezügen.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schulträger“ die Worte „einer staatlich anerkannten Schule“ eingefügt und die Worte „im notwendigen Umfang“ durch die Worte „im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel“ ersetzt.

bb) In Satz 8 werden vor den Worten „den Schulleiter“ die Worte „die Schulleiterin oder“ eingefügt.

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 6; folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine bereits bestehende Grundschule um eine Hauptschulstufe oder eine bereits bestehende Hauptschule um eine Grundschulstufe erweitert wird. ⁴Eine Schule mit weniger als 14 Schülerinnen und Schülern erhält keine Leistungen nach den Abs. 1 bis 5.“

15. In Art. 32 Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

16. Art. 33 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.

cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Einer staatlichen Schulleiterin oder einem staatlichen Schulleiter, die oder der zur Dienstleistung zugeordnet ist, können Befugnisse der Dienstaufsicht über die staatlichen Lehrkräfte übertragen werden.“

b) In Abs. 3 Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

17. In Art. 34 Satz 1 werden nach dem Wort „Schulen“ die Worte „zu 100 v.H.“ durch die Worte „von 100 v.H.“ ersetzt und vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

18. In Art. 35 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

19. In Art. 37 Satz 1 werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

20. In Art. 38 Abs. 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

21. Art. 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „beträgt“ folgender Halbsatz eingefügt:

„; außerdem muss die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Lehrkräfte nach Art. 97 Abs. 1 BayEUG genügend gesichert sein, ansonsten entfällt ein Zuschuss für die betreffenden Unterrichtswochenstunden“.

b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Möglichkeit des Widerrufs der Genehmigung der privaten Ersatzschule bleibt davon unberührt.“

c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

22. Art. 45 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Freie Waldorfschule gilt für die Bezuschussung ab Jahrgangsstufe 5 als Gymnasium; der Kollegstufenzuschlag des Art. 17 Abs. 2 Tabelle A wird für Schülerinnen und Schüler der 13. Jahrgangsstufe gewährt, darüber hinaus auch für Schülerinnen und Schüler der 12. Jahrgangsstufe, soweit dort Kursunterricht wie in der Kollegstufe des Gymnasiums eingerichtet ist.“

cc) In Satz 3 Nr. 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ sowie nach dem Wort „Oktober“ die Worte „bzw. bei beruflichen Schulen und

beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung am 20. Oktober“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „als Gymnasium mindestens sechs,“ gestrichen und nach dem Wort „Realschule“ die Worte „oder als Gymnasium“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

23. In Art. 46 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

24. Art. 47 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 werden vor dem Wort „Schüler“ sowie vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

b) In Abs. 4 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

c) In Abs. 5 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

25. Art. 50 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Soweit am 1. August 2010 einer staatlich genehmigten Volksschule eine staatliche Lehrkraft nach Art. 31 Abs. 2 in der bis zum 31. Juli 2010 geltenden Fassung zugeordnet ist, bleibt die Zuordnung weiter bestehen, solange nicht die Lehrkraft oder der Schulträger eine Beendigung der Zuordnung verlangen.“

26. In Art. 57 Abs. 1 Sätze 2 und 4 werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

27. Art. 60 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3 werden vor den Worten „eines Berufsschülers“ die Worte „einer Berufsschülerin oder“ und vor den Worten „des Schülers“ die Worte „der Schülerin oder“ eingefügt.

b) In Nr. 4 werden vor den Worten „eines Schülers“ die Worte „einer Schülerin oder“ und vor den Worten „des Schülers“ die Worte „der Schülerin oder“ eingefügt.

c) In Nr. 10 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

§ 3

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl S. 11, BayRS 2230-7-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2009 (GVBl S. 208), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In § 8 werden vor dem Wort „Berufsschülern“ die Worte „Berufsschülerinnen und“ eingefügt.

b) Es wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a Verwendungsbestätigung bei privaten Volksschulen“

c) In § 16 wird das Wort „Volksschulen,“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 2 werden vor dem Wort „Schülern“ sowie vor dem Wort „Schüler“ jeweils die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Berufsschülern“ die Worte „Berufsschülerinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Berufsschüler“ die Worte „Berufsschülerinnen und“ eingefügt.

cc) In Satz 5 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Schulaufwandsträger kann für Schülerinnen und Schüler, die nach Art. 43 Abs. 2 BayEUG einer anderen Schule zugewiesen wurden, Ersatz des notwendigen Beförderungsaufwands von dem Schulaufwandsträger verlangen, in dessen Sprengel oder in dessen maßgeblichem Gebiet nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BaySchFG die Schülerin oder der Schüler ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Gastschüler“ die Worte „Gastschülerinnen und“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerin bzw.“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden vor den Worten „ein Schüler“ die Worte „eine Schülerin oder“ eingefügt.
- cc) In Satz 4 werden vor dem Wort „Gastschüler“ die Worte „Gastschülerinnen und“ eingefügt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In die Überschrift werden vor dem Wort „Berufsschülern“ die Worte „Berufsschülerinnen und“ eingefügt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Berufsschüler“ sowie vor dem Wort „Berufsschülern“ jeweils die Worte „Berufsschülerinnen und“ eingefügt.
- c) In Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- d) In Abs. 3 Satz 1 werden vor den Worten „einem Schüler“ die Worte „einer Schülerin oder“ sowie vor dem Wort „seines“ die Worte „ihres oder“ eingefügt.
- e) In Abs. 4 Satz 4 werden vor den Worten „einem Schüler“ die Worte „einer Schülerin oder“ eingefügt.
- f) In Abs. 5 werden vor den Worten „vom Schüler“ die Worte „von der Schülerin oder“ eingefügt.
- g) In Abs. 6 Satz 1 werden vor den Worten „des Schülers“ die Worte „der Schülerin bzw.“ eingefügt.
- h) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Gastschüler“ die Worte „Gastschülerinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Berufsschüler“ die Worte „Berufsschülerinnen und“ eingefügt.
- i) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden vor den Worten „des Berufsschülers“ die Worte „der Berufsschülerin bzw.“ eingefügt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Gastschüler“ die Worte „Gastschülerinnen und“ sowie vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
7. In § 12 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 werden jeweils vor dem Wort „Studierendem“ die Worte „Studierender bzw.“, jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerin bzw.“ sowie vor dem Wort „Praktikant“ die Worte „Praktikantin bzw.“ eingefügt.
8. Es wird folgender § 14a eingefügt:
- „§ 14a
Verwendungsbestätigung bei privaten
Volksschulen (zu Art. 31 BaySchFG)
- Die Zuschüsse nach Art. 31 Abs. 1 BaySchFG dürfen nur gewährt werden, wenn der Schulträger schriftlich bestätigt hat, dass die Mittel ausschließlich für Personalaufwand im Sinn des Art. 2 BaySchFG der zu fördernden Schule verwendet werden.“
9. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Zahl „30“ durch die Zahl „32“ ersetzt.
- b) Im Wortlaut wird die Zahl „31“ durch die Zahl „32“ ersetzt.
10. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden das Wort „Volksschulen,“ gestrichen und die Worte „, 31, 33“ durch die Worte „und 33“ ersetzt.
- b) In Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „, an Volksschulen wie Volksschullehrer“ gestrichen.
11. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 4 werden vor den Worten „eines Schülers“ die Worte „einer Schülerin oder“ eingefügt.
- b) In Abs. 6 Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerin bzw.“ eingefügt.
12. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor den Worten „den einzelnen Schüler“ die Worte „die einzelne Schülerin bzw.“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

13. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1.2 werden vor dem Wort „Berufsschülern“ die Worte „Berufsschülerinnen und“ eingefügt.

b) In Nr. 4.3 werden nach dem Wort „drei“ die Worte „Schülerinnen bzw.“, jeweils vor dem Wort „einem“ die Worte „einer Schülerin bzw.“, nach dem Wort „zwei“ die Worte „Schülerinnen bzw.“ sowie vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

14. In Anlage 2 Nr. 1.1.1 werden jeweils vor dem Wort „Lehrer“ die Worte „Lehrerinnen und“ sowie vor dem Wort „Schulleiter“ die Worte „Schulleiterin oder“ eingefügt.

§ 4

Änderung des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes

Das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 452, BayRS 2230-5-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 271), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ und vor den Worten „des Schülers“ die Worte „der Schülerin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Gymnasien“ das Wort „Realschulen,“, vor dem Wort „Fachoberschulen“ das Wort „Wirtschaftsschulen,“ sowie vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

b) In Abs. 4 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

2. In Art. 2 Abs. 3 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

3. Art. 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In den Sätzen 1, 3 und 6 werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

b) In Satz 7 werden vor den Worten „ein in Satz 1 genannter Schüler“ die Worte „eine in Satz 1 genannte Schülerin bzw.“ eingefügt.

§ 5

Änderung der Schülerbeförderungsverordnung

Die Verordnung über die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungsverordnung – SchBefV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1994 (GVBl S. 953, BayRS 2230-5-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2008 (GVBl S. 414), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Vor dem Wort „Schüler“ werden die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

bb) In Nr. 4 werden vor dem Wort „Gymnasien“ das Wort „Realschulen,“ sowie vor dem Wort „Fachoberschulen“ das Wort „Wirtschaftsschulen,“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Bei Tagesheimschulen sowie Schulen mit gebundenem oder offenem Ganztagsangebot wird auch das Nachmittagsangebot von der Beförderungspflicht umfasst.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Diese“ durch die Worte „Nächstgelegene Schule“ ersetzt.

bbb) In Nr. 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6; in Satz 6 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

dd) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

b) Es werden folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

§ 6

„(1a) ¹In Schulverbänden nach Art. 32a Abs. 1 und 2 BayEUG ist nächstgelegene Schule die Schule im Schulverbund, an der das von der Schülerin oder vom Schüler gewählte Bildungsangebot eingerichtet ist und die mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbar ist. ²Als Bildungsangebote im Sinn von Satz 1 gelten die Wahlpflichtfächer der Berufsorientierung, Klassen oder Unterrichtsgruppen für besondere pädagogische Aufgaben gemäß Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 BayEUG sowie offene Ganztagsangebote (Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayEUG). ³Eine Beförderungspflicht besteht auch, soweit Schülerinnen und Schüler in einem Schulverbund aus Gründen der Klassenbildung oder auf Grund einer Beschränkung der Wahlfreiheit nach Art. 42 Abs. 1 Satz 3 BayEUG eine andere Schule im Verbund als die nächstgelegene Schule besuchen, sowie in den Fällen des Art. 21 Abs. 2 und des Art. 86 Abs. 2 Nr. 7 BayEUG. ⁴Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei gemeinsamen Sprengeln nach Art. 32a Abs. 7 Satz 1 BayEUG.

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Art. 10a des Finanzausgleichsgesetzes und des Art. 4 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs

Dem § 4 der Verordnung zur Durchführung des Art. 10a des Finanzausgleichsgesetzes und des Art. 4 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs (DVFAG/SchKFrG) vom 4. August 1986 (GVBl S. 262, BayRS 605-11-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 2008 (GVBl S. 778), wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Wenn ein Beförderungsanspruch gegenüber mehreren Aufgabenträgern besteht, ist die Schülerin oder der Schüler nur von demjenigen Aufgabenträger nach § 5 zu melden, in dessen Gebiet nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bzw. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG die Schülerin oder der Schüler wohnhaft ist.“

§ 7

Änderung der Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung, der Realschulordnung und der Gymnasialschulordnung

Die Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung, der Realschulordnung und der Gymnasialschulordnung vom 6. Juli 2009 (GVBl S. 308, ber. S. 346) wird wie folgt geändert:

- c) In Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ bzw. dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- d) In Abs. 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ und nach dem Wort „Tagesheimschule“ die Worte „, eine Schule mit gebundenem oder offenem Ganztagsangebot“ eingefügt.
- e) In Abs. 4 Nr. 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

1. § 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa, Buchst. e und f werden aufgehoben.
2. In § 4 Abs. 2 werden die Worte „§ 1 Nr. 2 b) aa), e),“ gestrichen.

§ 8

Änderung der Volksschulordnung

Die Schulordnung für die Grund- und Hauptschulen (Volksschulen) in Bayern (Volksschulordnung – VSO) vom 11. September 2008 (GVBl S. 684, BayRS 2232-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl S. 185), wird wie folgt geändert:

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Schulleiterin oder der“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

1. In der Überschrift der Verordnung wird das Wort „Grund-“ durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift des Teil 2 Abschnitt 6 werden die Worte „und Verbundausschuss“ angefügt.
 - b) Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:
„§ 22a Verbundausschuss“.
 - c) Es wird folgender § 27a eingefügt:

4. In § 5 Satz 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

- „§ 27a Gastschulverhältnisse“.
- d) In der Überschrift des § 29 werden die Worte „, an eine Realschule oder an eine Wirtschaftsschule“ durch die Worte „oder an eine Realschule“ ersetzt.
- e) In die Überschrift des § 33 werden nach dem Wort „Arbeitsgemeinschaften“ die Worte „, Besuch eines offenen Ganztagsangebots“ eingefügt.
- f) Nach § 53 wird folgender § 53a eingefügt:
- „§ 53a Erfolgreicher Hauptschulabschluss der Praxisklasse“.
- g) Die Überschriften der Anlagen 4, 5 und 6 erhalten folgende Fassung:
- „Anlage 4 Stundentafel für die Übergangsklassen
- Anlage 5 Stundentafel für die Praxisklassen
- Anlage 6 Schülerliste“.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
- „(2) ¹Bei Schülern nimmt die rechtliche Leiterin oder der rechtliche Leiter die Aufgaben vorwiegend rechtlicher Natur nach Art. 115 Abs. 4 BayEUG wahr, die fachliche Leiterin oder der fachliche Leiter die Aufgaben vorwiegend fachlicher Natur nach Art. 111 Abs. 1 BayEUG; für den Aufgabenbereich der fachlichen Leiterin oder des fachlichen Leiters kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (im Folgenden: Staatsministerium) Richtlinien für die Geschäftsverteilung erlassen. ²Angelegenheiten vorwiegend rechtlicher Natur sind alle Angelegenheiten, bei deren Erledigung der Hauptzweck in der Gestaltung oder Feststellung von Rechtsbeziehungen besteht; hierzu gehören insbesondere Rechtsbehelfsverfahren, Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitsverfahren und der Vollzug sicherheits- und gesundheitsrechtlicher Vorschriften. ³Angelegenheiten vorwiegend fachlicher Natur sind alle Angelegenheiten, die nicht unter Satz 2 fallen; hierzu gehören insbesondere Organisation des Unterrichts und der Schulen, Personalmanagement und Personalförderung, Qualitätssicherung von Unterricht und Erziehung, systemische Beratung, Kooperation und Vernetzung. ⁴Die Leiterinnen bzw. Leiter des Schulamts sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet. ⁵Jede Leiterin und jeder Leiter des Schulamts erledigt die
- zu ihrem oder seinem Aufgabenbereich gehörenden Angelegenheiten grundsätzlich in eigener Verantwortung und ist befugt, im Rahmen ihres oder seines Aufgabenbereichs das Schulamt nach außen zu vertreten. ⁶Fällt eine Angelegenheit in die Aufgabenbereiche beider Leiterinnen bzw. Leiter, sollen Entscheidungen einvernehmlich getroffen werden. ⁷Kommt eine Einigung beider Leiterinnen bzw. Leiter nicht zustande, ist die Angelegenheit der Regierung vorzulegen.“
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3; die Worte „für Unterricht und Kultus (im Folgenden: Staatsministerium)“ werden gestrichen.
4. Der Überschrift des Teil 2 Abschnitt 6 werden nach dem Wort „Schulforum“ die Worte „und Verbundausschuss“ angefügt.
5. § 22 Abs. 4 wird aufgehoben.
6. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:
- „§ 22a
- Verbundausschuss
- ¹Der Verbundausschuss wird von der Verbundkoordinatorin oder dem Verbundkoordinator einberufen und geleitet. ²Er ist vor der Klassenbildung im Schulverbund zu beteiligen. ³Die Verbundkoordinatorin oder der Verbundkoordinator strebt bei der Klassenbildung das Benehmen mit dem Verbundausschuss an.“
7. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Informationen der Kindertageseinrichtungen zu dem Kind dürfen nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten oder durch die Erziehungsberechtigten an die Schule weitergegeben werden.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden Sätze 3 bis 7.
- b) Abs. 4 Satz 3 wird aufgehoben.
8. Es wird folgender § 27a eingefügt:
- „§ 27a
- Gastschulverhältnisse
- (1) Wird ein Antrag auf Genehmigung eines Gastschulverhältnisses nach Art. 43 Abs. 1 BayEUG gestellt, fordert die Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts der Schülerin oder des Schülers unverzüglich eine Stellungnahme des

Schulaufwandsträgers der aufnehmenden Schule sowie der betroffenen Schulen an.

(2) ¹Die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses nach Art. 43 Abs. 1 BayEUG ist widerruflich. ²Sie kann nach vorheriger Anhörung der betroffenen Schulen widerrufen werden, wenn die zwingenden persönlichen Gründe nicht mehr vorliegen. ³Der Widerruf kann nur zum Schuljahresende ausgesprochen werden.

(3) Liegt der gewöhnliche Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung, so entscheidet die für die Gastschule zuständige Gemeinde im Einvernehmen mit der für die Gastschule zuständigen Schulaufsichtsbehörde; die Gemeinde gibt der für den gewöhnlichen Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers zuständigen Schulaufsichtsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) Liegen die Sprengelschule und die Gastschule in den Zuständigkeitsbereichen verschiedener Schulämter, entscheidet über Zuweisungen nach Art. 43 Abs. 2 BayEUG das für die Sprengelschule zuständige Schulamt; es gibt dem anderen Schulamt Gelegenheit zur Stellungnahme."

9. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Übertritt an ein Gymnasium
oder an eine Realschule

(1) ¹In den Jahrgangsstufen 3, 4 und 6 führt die Volksschule Informationsveranstaltungen zur Wahl des schulischen Bildungswegs und zum Übertrittsverfahren durch; Lehrkräfte mit Erfahrung an weiterführenden Schulen sollen zu den Informationsveranstaltungen hinzugezogen werden. ²Den Erziehungsberechtigten wird außerdem eine eingehende Beratung angeboten. ³Dabei werden die Erziehungsberechtigten auch umfassend über die Angebote des schulischen Bildungssystems und dessen An- und Abschlussmöglichkeiten einschließlich des beruflichen Schulwesens informiert.

(2) ¹Alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 öffentlicher oder staatlich anerkannter Volksschulen erhalten am ersten Unterrichtstag des Monats Mai ein Übertrittszeugnis. ²Das Übertrittszeugnis stellt fest, für welche Schulart die Schülerin oder der Schüler geeignet ist; es gilt nur für den Übertritt im jeweils folgenden Schuljahr.

(3) Das Übertrittszeugnis enthält die Jahresfortgangsnoten in allen Fächern, in den Fächern Deutsch und Mathematik mit zusätzlichen Erläuterungen, die Gesamtdurchschnittsnote aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht, eine zusammenfassende Beurteilung

zur Übertrittseignung, eine Bewertung des Sozial- sowie des Lern- und Arbeitsverhaltens gemäß § 50 Abs.1 Satz 2 und – soweit erforderlich – einen Hinweis entsprechend § 50 Abs. 8 Satz 3.

(4) ¹Die Eignung für einen weiterführenden Bildungsweg wird in der zusammenfassenden Beurteilung festgestellt. ²Die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote mindestens 2,33 beträgt. ³Die Eignung für den Bildungsweg der Realschule liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote mindestens 2,66 beträgt.

(5) ¹In der Jahrgangsstufe 5 wird eine Eignung für die Bildungswege des Gymnasiums und der Realschule im Jahreszeugnis festgestellt. ²Die Eignung zum Übertritt in die Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote aus den Fächern Deutsch und Mathematik mindestens 2,0 beträgt. ³Die Eignung zum Übertritt in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote aus den Fächern Deutsch und Mathematik mindestens 2,5 beträgt. ⁴Die Eignung zum Übertritt in die Jahrgangsstufe 5 der Realschule wird von der Lehrerkonferenz festgestellt, wenn in Folge nachgewiesener erheblicher persönlicher Beeinträchtigungen ohne eigenes Verschulden die in Satz 3 genannte Gesamtdurchschnittsnote nicht erreicht wurde (z.B. wegen Krankheit), und für die Schülerin oder den Schüler auf Grund ihrer oder seiner bisherigen Leistungen die Aussicht besteht, eine Realschule mit Erfolg zu besuchen. ⁵Die Eignung zum Übertritt in die Jahrgangsstufe 6 der Realschule liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens 2,0 beträgt.

(6) ¹Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die nicht bereits ab Jahrgangsstufe 1 eine deutsche Grundschule besucht haben, kann auch bis zu einer Gesamtdurchschnittsnote von 3,33 die Eignung festgestellt werden, wenn dies auf Schwächen in der deutschen Sprache zurückzuführen ist, die noch behebbar erscheinen. ²Die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums oder der Realschule setzt für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache grundsätzlich die Bestätigung im Übertrittszeugnis voraus, dass die Schülerin oder der Schüler dem deutschsprachigen Unterricht folgen kann."

10. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹In die Jahrgangsstufe 7 werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die im Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 6 eine Durchschnittsnote von mindestens 2,66 aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Eng-

lisch erreicht haben oder die eine Aufnahmeprüfung bestanden haben. ²In die Jahrgangsstufen 8 und 9 werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die im Zwischenzeugnis der vorhergehenden Jahrgangsstufe eine Durchschnittsnote von mindestens 2,33 aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch erreicht haben oder die eine Aufnahmeprüfung bestanden haben. ³In die Jahrgangsstufe 10 werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die im qualifizierenden Hauptschulabschluss in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch eine Gesamtbewertung von mindestens 2,33 oder besser erreicht haben oder die eine Aufnahmeprüfung bestanden haben; wurde der qualifizierende Hauptschulabschluss mit dem Fach Muttersprache erworben, so tritt dieses an die Stelle des Fachs Englisch. ⁴Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die in die Jahrgangsstufe 7, 8 oder 9 des Mittlere-Reife-Zugs eintreten möchten, gilt § 29 Abs. 6 entsprechend.“

- b) Abs. 2 Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„¹Die Aufnahmeprüfung nach Abs. 1 erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch bzw. Muttersprache; abzulegen ist die Prüfung nur in den Fächern, in denen im Zwischenzeugnis oder im Zeugnis über den qualifizierenden Hauptschulabschluss nicht mindestens die Note 2 erzielt wurde. ²Für Schülerinnen und Schüler, die aus nicht selbst zu vertretenden Gründen keine hinreichenden Leistungen im Fach Englisch erbringen können, tritt an Stelle einer Aufnahmeprüfung im Fach Englisch ein Aufnahmegespräch, in dem zu klären ist, ob die Schülerin oder der Schüler den Leistungsanforderungen des Mittlere-Reife-Zugs voraussichtlich entsprechen kann. ³Eine Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn in jedem Fach, in dem eine Aufnahmeprüfung abzulegen ist, der Durchschnitt aus der Zeugnisnote und der in der Aufnahmeprüfung erzielten Note 2,5 oder besser beträgt.“

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „beantragen,“ die Worte „in der Abschlussprüfung“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „werden“ das Wort „je“ eingefügt.

- d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹In die Jahrgangsstufe 10 kann in besonderen Fällen auch eine andere Bewerberin, die nicht Schülerin, oder ein anderer

Bewerber, der nicht Schüler einer allgemein bildenden Schule ist, aufgenommen werden, wenn sie als andere Bewerberin oder er als anderer Bewerber im qualifizierenden Hauptschulabschluss die Gesamtbewertung 2,3 oder besser erreicht hat. ²Im Übrigen kann eine Aufnahme in eine Mittlere-Reife-Klasse nur erfolgen, wenn die Jahrgangsstufe 10 spätestens im zwölften Schulbesuchsjahr erreicht werden kann.“

11. § 31 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴§ 30 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

12. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Arbeitsgemeinschaften“ die Worte „Besuch eines offenen Ganztagsangebots“ eingefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²In Schulverbänden nach Art. 32a Abs. 1 und 2 BayEUG obliegt die Klassenbildung im Rahmen des zugeteilten Lehrerstundenbudgets der Verbundkoordinatorin oder dem Verbundkoordinator; von den vom Staatsministerium festgelegten Richtlinien nach Satz 1 kann bei Bedarf abgewichen werden, soweit für die Schülerinnen und Schüler der Grundsatz der Chancengleichheit gewahrt bleibt.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Schulamt“ die Worte „in Schulverbänden nach Art. 32a Abs. 1 und 2 BayEUG die Leiterin oder der Leiter einer Schule,“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Schulleiter“ die Worte „unter Beachtung der amtlichen Vorgaben für die Klassen- und Gruppenbildung“ gestrichen.

d) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵In Schulverbänden nach Art. 32a Abs. 1 und 2 BayEUG erfolgt die Einrichtung von Wahlpflichtfächern der Berufsorientierung in Abstimmung mit den anderen Schulen im Verbund.“

e) In Abs. 4 werden nach dem Wort „führt“ die Worte „keinem Schulverband angehört“ eingefügt.

f) Es wird folgender neuer Abs. 8 eingefügt:

„(8) ¹Der Besuch eines offenen Ganztagsangebots nach Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayEUG ist während des gesamten Zeitraums, für den eine Anmeldung nach Art. 6 Abs. 5 Satz 5 BayEUG erfolgt ist, verpflichtend. ²Auf schriftlichen Antrag kann die Schulleiterin oder der Schulleiter in begründeten Ausnahmefällen Schülerinnen und Schüler von der Teilnahmepflicht befreien; eine Beendigung des Besuchs während des Schuljahres kann nur aus zwingenden persönlichen Gründen gestattet werden.“

- g) Die bisherigen Abs. 8 und 9 werden Abs. 9 und 10.
h) Es wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) In Hauptschulen können in Maßnahmen der Berufsorientierung auch Fördermaßnahmen Dritter, insbesondere auch Maßnahmen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch einbezogen werden.“

13. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „30 Abs. 1 Sätze 4, 6 und 7“ durch die Worte „30a Abs. 2 Sätze 2, 4 und 5“ ersetzt.
b) In Abs. 2 werden die Worte „30 Abs. 1 Satz 4“ durch die Worte „30a Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

14. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Die Entscheidung trifft das Staatliche Schulamt.“
bb) In Satz 3 werden die Worte „einer zweisprachigen Klasse nicht zugewiesen werden können oder die“ gestrichen.
c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2; die Worte „weder einer zweisprachigen noch einer“ werden durch das Wort „keiner“ ersetzt.

15. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 5 Satz 3 wird aufgehoben.
b) In Abs. 6 Satz 4 werden nach dem Wort „Schülern,“ die Worte „die die nicht bestandene Jahrgangsstufe bereits zum zweiten Mal besuchen oder“ gestrichen.

16. In § 49 Abs. 3 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

17. Es wird folgender § 53a eingefügt:

„§ 53a

Erfolgreicher Hauptschulabschluss
der Praxisklasse

(1) ¹Schülerinnen und Schüler, die mindestens im 9. Schulbesuchsjahr sind und die eine Praxisklasse besuchen, haben die Möglichkeit, den erfolgreichen Hauptschulabschluss mit dem Bestehen einer theorieentlasteten Abschlussprüfung zu erlangen. ²Für die Prüfung ist an Schulen, die eine Praxisklasse führen, eine Prüfungskommission zu bilden; § 53 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Prüfung umfasst

1. im Fach Deutsch einen schriftlichen und einen mündlichen Teil,
2. im Fach Mathematik einen schriftlichen Teil,
3. im Fächerverbund Arbeit-Wirtschaft-Technik, Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde und Physik/Chemie/Biologie insgesamt einen schriftlichen Teil,
4. eine Projektprüfung aus Arbeit-Wirtschaft-Technik.

²Die Prüfungsaufgaben werden von der Schule gestellt. ³Die Arbeitszeit beträgt im Fach Deutsch 90 Minuten (75 Minuten für den schriftlichen, 15 Minuten für den mündlichen Teil), im Fach Mathematik 60 Minuten und in der schriftlichen Prüfung aus dem Bereich Arbeit-Wirtschaft-Technik, Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde und Physik/Chemie/Biologie 45 Minuten; für die Projektprüfung in Arbeit-Wirtschaft-Technik ist eine angemessene Prüfungszeit vorzusehen. ⁴Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Durchschnittsnote 4,0 oder besser beträgt. ⁵Die Durchschnittsnote errechnet sich aus der Summe der Noten aus den vier Prüfungsteilen nach Satz 1, wobei die Note der Projektprüfung doppelt zählt; das Ergebnis der Notensumme wird durch die Zahl 5 geteilt. ⁶Schülerinnen und Schüler, die die Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis über den erfolgreichen Hauptschulabschluss.

(3) An der Prüfung können auch Schülerinnen und Schüler, die keine Praxisklasse besuchen, teilnehmen.“

18. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „Gewerblich-technischer Bereich, Kommunikations-technischer Bereich oder Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich“ durch die Worte „Technik, Wirtschaft oder Soziales“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Für Schülerinnen und Schüler mit nicht-deutscher Muttersprache tritt auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten an die Stelle des Fachs Englisch das Fach Muttersprache, wenn das Staatsministerium für eine Muttersprache besondere Leistungsnachweise, deren Ergebnisse als Jahresfortgangsnote zu werten sind, und Prüfungsaufgaben anbieten kann, sofern die Schülerin oder der Schüler einen schulischen Leistungsnachweis in Muttersprache erbracht hat; zur Vorbereitung auf die besondere Leistungsfeststellung im Fach Muttersprache wird den Schülerinnen und Schülern empfohlen, soweit möglich einen Lehrgang Muttersprache zu besuchen.“
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können an der besonderen Leistungsfeststellung nach §§ 54 bis 58 auch Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 des Mittlere-Reife-Zugs teilnehmen; an Stelle der Jahresfortgangsnoten sind die Noten des Zwischenzeugnisses in die Gesamtbewertung einzubeziehen.“
- c) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „Gewerblich-technischer Bereich, Kommunikationstechnischer Bereich, Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich“ durch die Worte „Technik, Wirtschaft, Soziales“ und die Worte „Hauswirtschaft-Sozialer Bereich“ durch das Wort „Soziales“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Gewerblich-technischer Bereich, Kommunikationstechnischer Bereich, Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich“ durch die Worte „Technik, Wirtschaft, Soziales“ ersetzt.
- e) In Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „Gewerblich-technischer Bereich“ durch das Wort „Technik“, die Worte „Kommunikationstechnischer Bereich“ durch das Wort „Wirtschaft“ und die Worte „Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich“ durch das Wort „Soziales“ ersetzt.
19. In § 55 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „in den für die besondere Leistungsfeststellung gewählten Fächern“ gestrichen.
20. In § 59 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „teilnehmen,“ die Worte „die die Jahrgangsstufe 9 oder 10 des Mittlere-Reife-Zugs besuchen und für die kein Antrag nach § 54 Abs. 2 Satz 3 gestellt wurde oder“ eingefügt.
21. In § 60 Abs. 6 werden die Worte „Gewerblich-technischer Bereich“ durch das Wort „Technik“, die Worte „Kommunikationstechnischer Bereich“ durch das Wort „Wirtschaft“ und die Worte „Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich“ durch das Wort „Soziales“ ersetzt.
22. In § 64 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „,“ ausgenommen das Fach Kurzschrift“ gestrichen.
23. In Anlage 2 werden die Bestimmungen zur Stundentafel wie folgt geändert:
- a) Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „1. Zahl der Unterrichtsstunden
- Die Zahl der Pflichtstunden ist zugleich die Höchstzahl der Unterrichtsstunden, soweit nicht die Schülerin oder der Schüler den Förderkurs für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens oder sonstige schulische Förderangebote besucht.
2. Bewegungsübungen
- In den Jahrgangsstufen 1 bis 4 sind innerhalb des Unterrichts regelmäßig Bewegungsübungen nach dem Konzept VOLL IN FORM durchzuführen.“
- b) In Nr. 3 werden die Worte „Schüler und“ durch die Worte „Schülerinnen und Schüler oder“ ersetzt und werden nach dem Wort „alle“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- c) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Worten „der Klassenleiter“ die Worte „die Klassenleiterin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „vom“ die Worte „von der Klassenleiterin oder“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden vor dem Wort „Lehramtsanwärtern“ die Worte „Lehramtsanwärterinnen und“ eingefügt.
- dd) In Satz 4 werden vor den Worten „der Klassenleiter“ die Worte „die Klassenleiterin oder“ und vor dem Wort „seiner“ die Worte „ihrer oder“ eingefügt.
- ee) In den Sätzen 6 und 7 werden jeweils vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.
- ff) In Satz 8 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt

und wird das Wort „liegt“ durch das Wort „liegen“ ersetzt.

- d) In Nr. 5 werden vor dem Wort „Schulanfänger“ die Worte „Schulanfängerinnen und“ eingefügt und die Worte „vom Kindergarten“ durch die Worte „von Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.
- e) Nr. 6 erhält folgende Fassung:
- „6. Fremdsprache
- Die Teilnahme im Fach Fremdsprache wird im Zeugnis mit einer Bemerkung festgehalten.“
- f) In Nr. 7 werden die Worte „insbesondere Schulspiel, Schulchor, Instrumentalspiel und Schulgarten,“ gestrichen.

24. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Stundentafel wird wie folgt geändert:
- aa) Bei „1. Pflichtfächer“ wird die Tabelle zu den Fächern „Gewerblich-technischer Bereich“, „Kommunikationstechnischer Bereich“, „Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich“, „Förderunterricht“ durch folgende Tabelle ersetzt:
- | | | | | | | | |
|------------------|---|---|---|-----|---|---|---|
| „Technik | - | - | - | } 5 | - | - | - |
| Wirtschaft | - | - | - | | - | - | - |
| Soziales | - | - | - | | - | - | - |
| Förderunterricht | 1 | 1 | - | - | - | - | - |
- bb) Bei „Gesamtstundenzahl im Bereich der Pflichtfächer“ wird in der Spalte „Jgst. 6“ die Zahl „29“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
- cc) Bei „2. Wahlpflichtfächer“ wird die Tabelle zu den Fächern „Gewerblich-technischer Bereich“, „Kommunikationstechnischer Bereich“, „Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich“ durch folgende Tabelle ersetzt:
- | | | | | | | |
|------------|---|---|---|---|---|---|
| „Technik | - | - | - | 4 | 4 | 3 |
| Wirtschaft | - | - | - | 4 | 4 | 3 |
| Soziales | - | - | - | 4 | 4 | 3 |
- dd) Bei „3. Wahlfächer“ wird die Zeile „Kurzschrift“ gestrichen.
- ee) Die Tabelle zu „5. Muttersprache“ wird aufgehoben.
- b) Die Bestimmungen zur Stundentafel werden wie folgt geändert:
- aa) Die Bestimmungen für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 werden wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 2.1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

bbb) Nr. 2.2 erhält folgende Fassung:

„2.2 In den Jahrgangsstufen 8, 9 und 10 wählen die Schülerinnen und Schüler eines der berufsorientierenden Wahlpflichtfächer Technik, Wirtschaft und Soziales. In der Jahrgangsstufe 8 soll die Möglichkeit geboten werden, ein weiteres Wahlpflichtfach als Wahlfach oder Arbeitsgemeinschaft zu wählen.

Wenn ein entsprechendes Schulkonzept besteht, kann die Schule alternativ bestimmen, dass in der Jahrgangsstufe 8 zwei Wahlpflichtfächerbereiche mit je zwei Unterrichtsstunden zu wählen sind; in diesem Fall ist aus beiden Teilbereichen eine Zeugnisnote als Gesamtnote festzusetzen.

Im Schuljahr 2010/2011 gilt für die Jahrgangsstufe 10, dass die Wahlpflichtfächer Technik, Wirtschaft, Soziales die Bezeichnungen Gewerblich-technischer Bereich, Kommunikationstechnischer Bereich und Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich führen.“

ccc) In Nr. 3 werden vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

ddd) In Nr. 4.2 werden die Worte „Gewerblich-technischer Bereich, Kommunikationstechnischer Bereich und Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich“ durch die Worte „Technik, Wirtschaft und Soziales“ und die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

eee) In Nr. 4.3 werden jeweils vor dem Wort „Schülern“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

fff) In Nr. 4.4 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

ggg) In Nr. 5 wird das Wort „Lehrereinsatz“ durch die Worte „Einsatz der Lehrkräfte“ ersetzt.

hhh) In Nr. 5.1 wird das Wort „Der“ durch

die Worte „Die Klassenleiterin oder der“ ersetzt und werden vor dem Wort „seiner“ die Worte „ihrer oder“ eingefügt.

iii) Nr. 5.2 erhält folgende Fassung:

„5.2 Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter hält grundsätzlich an jedem Unterrichtstag Unterricht in ihrer oder seiner Klasse. Die Lehrkräfte in den Fächern Arbeitslehre, Technik, Wirtschaft und Soziales arbeiten zusammen.“

jjj) Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Förderunterricht

Der Förderunterricht in den Jahrgangsstufen 5 und 6 hat als Ziel die Stärkung der Kernkompetenzen in den Fächern Deutsch und Mathematik. Um dieses Ziel zu erreichen, kann der Förderunterricht auch zur Differenzierung eingesetzt werden.“

bb) In Nrn. 2 und 3 der Bestimmungen für die Jahrgangsstufe 10 werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

25. Anlage 4 wird aufgehoben.

26. Die bisherige Anlage 5 wird Anlage 4 und wie folgt geändert:

a) In der Stundentafel für die Übergangsklassen – Hauptschule – werden in Spalte 1 die Worte „Gewerblich-technischer Bereich, Kommunikationstechnischer Bereich, Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich“ durch die Worte „Technik, Wirtschaft, Soziales“ ersetzt.

b) Die Bestimmungen zur Stundentafel werden wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

bb) Es wird folgende neue Nr. 3 eingefügt:

„3. Im Schuljahr 2010/2011 gilt für die Jahrgangsstufe 10, dass die Wahlpflichtfächer Technik, Wirtschaft, Soziales die Bezeichnungen Gewerblich-technischer Bereich, Kommunikationstechnischer Bereich und Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich führen.“

cc) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden Nrn. 4 und 5.

dd) In der Fußnote wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

27. Die bisherige Anlage 6 wird Anlage 5 und wie folgt geändert:

a) In der Stundentafel wird nach dem Wort „Deutsch“ das Wort „Mathematik“ angefügt und die Zeile „Mathematik“ gestrichen.

b) Die Bestimmungen zur Stundentafel werden wie folgt geändert:

aa) In Nrn. 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „Schüler“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

bb) In Nr. 3 wird das Wort „Schülerinteressen“ durch die Worte „Interessen der Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.

28. Die bisherige Anlage 7 wird Anlage 6.

§ 9

Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

In Art. 21 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), zuletzt geändert durch § 24 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), werden nach dem Wort „stehen“ die Worte „oder ein Einsatz im Rahmen von Maßnahmen erfolgt, die Schülerinnen und Schülern den Übertritt in eine andere Schulart erleichtern und damit die Durchlässigkeit zwischen den Schularten erhöhen sollen“ eingefügt.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2010 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 1 Nr. 42 Buchst. b mit Wirkung vom 28. Dezember 2009,
2. § 2 Nr. 4 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Januar 2010,
3. § 1 Nrn. 17, 18, 35, 36 und § 8 Nr. 7 mit Wirkung vom 1. März 2010,
4. § 7 am 31. Juli 2010 und
5. § 1 Nr. 23 Buchst. b Doppelbuchst. bb, § 2 Nr. 7 Buchst. b Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. bbb,

Nr. 22 Buchst. a Doppelbuchst. bb und Buchst. b, § 5 Nr. 2 Buchst. a und d und § 8 Nr. 21 am 1. August 2011

in Kraft.

(3) Mit Ablauf des 31. Juli 2010 treten

1. die Verordnung zum Verfahren bei Gastschulverhältnissen an Volksschulen und Sonderschulvolksschulen (GastSchulV) vom 12. Juni 1986 (GVBl S. 104, BayRS 2232-1-5-UK) und
2. die Verordnung über Aufgabenbereiche, Leitung und Vertretung der Staatlichen Schulämter (8. AVVoSchG) vom 13. April 1977 (GVBl S. 163, BayRS 2232-1-6-UK)

außer Kraft.

§ 11

Übergangsvorschriften

(1) Zweisprachige Klassen, die im Schuljahr 2009/2010 nach § 35 Abs. 1 VSO in der bis zum 31. Juli 2010 geltenden Fassung eingerichtet waren, können fortgeführt werden.

(2) Für die Zeit vom 1. August 2010 bis 31. Juli 2011 gilt Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 BayEUG in folgender Fassung:

„2. zum Unterricht in einzelnen Fächern sowie zum Besuch eines offenen Ganztagsangebots an einer Mittelschule,“.

(3) Für die Zeit vom 1. August 2010 bis 31. Juli 2011 gilt § 2 Abs. 1 SchBefV in folgender Fassung:

„(1)¹Die Beförderungspflicht besteht zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht der nächstgelegenen Schule. ²Bei Tagesheimschulen, Schulen mit gebundenem Ganztagsangebot sowie Mittelschulen mit offenem Ganztagsangebot wird auch das Nachmittagsangebot von der Beförderungspflicht umfasst. ³Nächstgelegene Schule ist

1. die Pflichtschule (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG) oder
2. die Schule, der die Schülerinnen und Schüler zugewiesen sind oder
3. diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbar ist.

⁴Das humanistische Profil im Sinn von Art. 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayEUG, das wirtschaftswissenschaftliche und das sozialwissenschaftliche Profil im Sinn von Art. 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayEUG gelten jeweils als eigene Ausbildungsrichtung. ⁵Beim sprachlichen Gymnasium tritt an die Stelle der Ausbildungsrichtung die erste Fremdsprache, wenn Latein oder Französisch gewählt wird. ⁶Private Schulen mit Ausnahme der Förderschulen gelten für Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen Schule nicht als nächstgelegene. ⁷Bei Gastschulverhältnissen nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 BayEUG besteht keine Beförderungspflicht.“

(4) Soweit eine private Grundschule bis zum 31. März 2011 die Erweiterung um eine Hauptschulstufe beantragt, sind für die Hauptschulstufe Art. 31 Abs. 6 Sätze 1 bis 3 BaySchFG nicht anzuwenden.

(5) Abweichend von Art. 31 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG sind bei privaten Grundschulen bzw. bei privaten Hauptschulen, die spätestens mit Wirkung zum 1. August 2010 schulaufsichtlich genehmigt sind, für die Berechnung der pauschalen Personalkostenzuschüsse in den ersten vier Jahren des Bestehens der Grundschule bzw. in den ersten fünf Jahren des Bestehens der Hauptschule die tatsächlichen Schülerzahlen maßgebend.

München, den 23. Juli 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2210-4-1-4-1-WFK

Verordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen

Vom 6. August 2010 (GVBl S. 688)

Auf Grund von Art. 61 Abs. 8 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2007 (GVBl S. 545), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift des § 2 wird das Wort „, Prüfungen“ angefügt.
- b) Die Überschrift des § 4 erhält folgende Fassung: „Anrechnung“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „, Prüfungen“ angefügt.
- b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen darf durch Prüfungen nicht beeinträchtigt werden.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Festlegung und Bekanntgabe der Termine, zu denen die Prüfungsergebnisse vorliegen müssen,“.

- b) Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in Abstimmung mit den jeweiligen Dekaninnen und Dekanen die Festsetzung und Bekanntgabe der Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen,“.

- c) In Abs. 5 Satz 2 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Anrechnung

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen oder der Aufnahme von postgradualen Studien an einer Hochschule auf Antrag anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

(2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen bis zu einem Umfang von 60 ECTS-Punkten, die in einem gleich benannten oder verwandten Bachelorstudiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule in Bayern in Grundlagenmodulen des Studiums erworben worden sind, sind auf Antrag ohne weitere Prüfung auf die Grundlagenmodule in einem Bachelorstudiengang der aufnehmenden Hochschule anzurechnen. ²Die Hochschulen bestimmen in ihren Prüfungsordnungen die Grundlagenmodule im Umfang von 60 ECTS-Punkten; sind keine Grundlagenmodule bestimmt, gelten die für die ersten beiden Studiensemester vorgesehenen Module als Grundlagenmodule. ³Für die Anrechnung von darüber hinausgehenden ECTS-Punkten gilt Abs. 1.

(3) Wird die Anerkennung gemäß Abs. 1 und 2 versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen; die Hochschulleitung gibt der Prüfungskommission eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(4) ¹Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten wird in den Hochschulprüfungsordnungen geregelt. ²Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 Halbsatz 2 BayHSchG bleibt unberührt.“

5. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Studierende, die die Anforderungen nach Satz 1 am Ende der jeweiligen Regelstudienzeit nicht erfüllen, sollen beraten werden

und sind über die Rechtsfolgen nach Satz 3 zu informieren.“

- b) In Satz 3 werden das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ und das Wort „endgültig“ durch das Wort „erstmalig“ ersetzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüfung“ durch die Worte „Modul- oder Modulteilprüfung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „bei höchstens vier Prüfungen im Sinn von § 11 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 1“ gestrichen.

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden durch folgende neue Sätze 3 und 4 und folgenden Satz 5 ersetzt:

„³Die Hochschulprüfungsordnung kann für eine Modulprüfung oder die Modulteilprüfungen eine dritte Wiederholung vorsehen. ⁴Für die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel eine Frist von höchstens sechs Monaten in der Hochschulprüfungsordnung festzulegen. ⁵Die weiteren Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der vorherigen Wiederholungsprüfung abgelegt werden.“

- b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelor- oder Masterarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Bachelor- und Masterarbeit, von denen nach der Hochschulprüfungsordnung das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung abhängt, mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde und damit die nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen ECTS-Punkte erworben wurden.“

- b) Abs. 4 wird aufgehoben.

8. § 12 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Die Prüfungsunterlagen sind zwei Jahre

aufzubewahren. ²Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem dem Studierenden das Ergebnis der jeweiligen Modulprüfung mitgeteilt worden ist. ³Soweit im Rahmen der Prüfungen gestalterische Arbeiten angefertigt werden, gilt die Aufbewahrungsfrist nur für die nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnung zu erstellende Dokumentation in digitaler Form.

(2) ¹Eine reduzierte Prüfungsakte ist für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. ²Diese enthält Unterlagen über die Immatrikulationsdauer, die Prüfungsergebnisse, die Exmatrikulation und die Verleihung des akademischen Grades. ³Die Aufbewahrung kann auch in digitaler Form erfolgen. ⁴Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Studierende exmatrikuliert wurde.“

9. In § 15 wird die Zahl „4,“ gestrichen.

10. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 6 wird aufgehoben.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1; die Worte „In allen anderen Fällen setzt die Anrechnung“ werden durch die Worte „Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen setzt“ ersetzt.

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.

11. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende neue Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Für die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel eine Frist von höchstens sechs Monaten in der Hochschulprüfungsordnung festzulegen. ²Die weiteren Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der vorherigen Wiederholungsprüfung abgelegt werden.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Absatz 3 Satz 1“ durch die Worte „Abs. 3 Sätze 1 und 2“ ersetzt.

bb) In Satz 6 wird das Wort „endgültig“ gestrichen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

(2) Eine dritte Wiederholung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 RaPO in der Fassung dieser Verordnung ist nur bei Modul- oder Modulteilprüfungen zulässig, bei denen der gescheiterte Zweitversuch nach dem Sommersemester 2010 durchgeführt wurde.

München, den 6. August 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

2236-5-1-UK

Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschulordnung

Vom 17. August 2010 (GVBl S. 691)

Auf Grund von Art. 25 Abs. 3 Satz 1, Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (Wirtschaftsschulordnung – WSO) vom 30. Dezember 2009 (GVBl 2010 S. 17, ber. S. 227, BayRS 2236-5-1-UK) wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird die Zahl „2,33“ durch die Zahl „2,66“ ersetzt.
2. In § 27 Abs. 7 Satz 2 wird das Wort „Übertrittszeugnis“ durch das Wort „Zwischenzeugnis“ ersetzt.
3. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden die Worte „oder 9“ durch die Worte „, 9 oder 10“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Aufnahme von Schülerinnen und Schülern öffentlicher oder staatlich anerkannter

Hauptschulen, die nicht den M-Zug besuchen, in die höhere Jahrgangsstufe 8, 9 oder 10 entfällt die Aufnahmeprüfung, wenn das Jahreszeugnis der Hauptschule der vorausgehenden Jahrgangsstufe in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik einen Notendurchschnitt von mindestens 2,33 aufweist.“

4. In § 34 Abs. 1 werden nach den Worten „an der“ die Worte „drei- und“ eingefügt.
5. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Unterrichtstagen“ die Worte „oder bei Erkrankung am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Der Besuch eines offenen Ganztagsangebots nach Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayEUG ist während des gesamten Zeitraums, für den eine Anmeldung nach Art. 6 Abs. 5 Satz 6 BayEUG erfolgt ist, verpflichtend. ²Auf schriftlichen Antrag kann die Schulleiterin oder der Schulleiter in begründeten Ausnahmefällen Schülerinnen und Schüler von der Teilnahmepflicht befreien; eine Beendigung des Besuchs während des Schuljahrs kann nur aus zwingenden persönlichen Gründen gestattet werden.“
6. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Studentafel für dreistufige Wirtschaftsschulen

Wahlpflichtfächergruppe	H			M		
	8	9	10	8	9	10
1. Pflichtfächer						
Religionslehre	2	2	2	2	2	2
Deutsch	4	4	4	4	4	4
Englisch	5	3	3	5	3	3
Geschichte	2	1	1	2	1	1
Sozialkunde	–	1	1	–	1	1
Erdkunde	1	1	–	2	–	–
Physik	–	–	–	–	1	1
Mathematik	–	–	–	3	4	4
Musische Erziehung	1	1	–	1	1	–
Sport	2 + 2	2 + 2	2 + 2	2 + 2	2 + 2	2 + 2
Textverarbeitung	2	2	4	2	1	1
Datenverarbeitung	2	2	–	1	1	–
Betriebswirtschaft	3	3	3	3	3	3
Volkswirtschaft	–	–	2	–	–	2
Rechnungswesen	3	4	4	3	2	2
Wirtschaftsmathematik	3	–	–	–	–	–
Projektarbeit	–	1	1	–	1	1
2. Wahlpflichtfächer¹⁾						
Übungsfirmenarbeit	–	3	3	–	3	3
Bürokommunikation mit Kurzschrift	–	3	3	–	3	3
Französisch ²⁾	–	3	3	–	3	3
Chemie/Physik (Übungen)	–	–	–	–	3	3
Mathematik	–	3	3	–	–	–
Gesamt	30 + 2	30 + 2	30 + 2	30 + 2	30 + 2	30 + 2

¹⁾ Es ist ein Wahlpflichtfach zu belegen.

²⁾ Auf Antrag können auch andere Sprachen genehmigt werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

München, den 17. August 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

600-F

Vollzug der Vertretungsverordnung (VollzBekVertrV)

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatskanzlei,
der Bayerischen Staatsministerien
und des Bayerischen Obersten Rechnungshofes**

vom 22. Juni 2010 Az.: 46 - O 1430/1 - 017 - 26 752/09

Inhaltsverzeichnis

A. Hinweise zur Vertretungszuständigkeit

1. Geltungsbereich (§ 1 VertrV)
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Besonderheiten in einzelnen Gerichtszweigen und Verfahrensarten (§ 1 Abs. 1 VertrV)
 - 1.2.1 Ordentliche Gerichtsbarkeit
 - 1.2.2 Verwaltungsgerichtsbarkeit
 - 1.2.3 Verfahren der Zwangsvollstreckung
 - 1.2.4 Verfahren kostenrechtlicher Art
 - 1.3 Vertretungsregelungen außerhalb der Vertretungsverordnung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 VertrV)
2. Behördenbegriff (§ 3 VertrV)
 - 2.1 Behörde
 - 2.2 Beschäftigungsbehörde
 - 2.3 Ausgangsbehörde (§ 3 Abs. 2 VertrV)
3. Vertretung der Staatskasse vor den ordentlichen Gerichten (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 VertrV) und den Gerichten für Arbeitssachen (§ 4a VertrV) sowie den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit (§ 7a VertrV)
4. Kraft Gesetzes gemäß § 5 OEG und § 81a BVG übergehende Ansprüche (§ 12 VertrV)

B. Verfahrenshinweise

5. Behandlung von Ansprüchen gegen den Freistaat Bayern
 - 5.1 Verfahren vor der Ausgangsbehörde
 - 5.2 Befugnisse der Ausgangsbehörden
 - 5.3 Gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Freistaat Bayern
 - 5.4 Kosten
6. Rückgriffsansprüche des Freistaates Bayern
 - 6.1 Anhörung des Betroffenen
 - 6.2 Streitverkündung
 - 6.3 Behandlung von Rückgriffsansprüchen

7. Behandlung von Ansprüchen des Freistaates Bayern
 - 7.1 Außergerichtliche Geltendmachung
 - 7.2 Abgabe an die Vertretungsbehörde
 - 7.3 Übertragung der Vertretung auf die Ausgangsbehörde
 - 7.4 Verfahren bei der Vertretungsbehörde
8. Berichtspflichten
 - 8.1 Allgemeines
 - 8.2 Berichtspflichten der Ausgangsbehörden
 - 8.3 Berichtspflichten der Dienststellen des Landesamts für Finanzen
 - 8.4 Berichtspflichten der Dienststellen des Landesamts für Finanzen bei Führung von Arbeitsgerichtsprozessen
 - 8.5 Weitere Berichtspflichten
9. Fehlerhafte Zustellungen
 - 9.1 Verfahrenseinleitende Schriftstücke
 - 9.2 Gerichtliche Entscheidungen
 - 9.3 Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
10. Nachweis der Vertretungsmacht
11. Einzelvollmachten
 - 11.1 Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides
 - 11.2 Beitreibung von Forderungen in der Einzelzwangsvollstreckung und in Fällen der Insolvenz
 - 11.3 Vornahme von Prozesshandlungen und Terminvertretung
 - 11.4 Prozesse außerhalb Bayerns
12. Rechtsmitteleinlegung

C. Besondere Vorschriften

13. Gemeinsame Bekanntmachungen
14. Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
15. Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
16. Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

D. Schlussbestimmungen

17. Inkrafttreten
18. Außerkrafttreten

Beim Vollzug der Vertretungsverordnung (VertrV) sind folgende Grundsätze zu beachten:

A.

Hinweise zur Vertretungszuständigkeit

1. Geltungsbereich (§ 1 VertrV)

1.1 Allgemeines

1.1.1 Die Vorschriften der Vertretungsverordnung gelten für die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern einschließlich der Staatsbetriebe (vgl. Art. 26 BayHO; VV Nr. 1.1 zu Art. 26 BayHO).

Sie gelten nicht für die Vertretung der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Bayern oder der Unternehmen, an deren Kapital der Freistaat Bayern beteiligt ist (vgl. Art. 65 BayHO).

1.1.2 Die Vorschriften der Vertretungsverordnung gelten unabhängig davon, ob der Freistaat Bayern **Haupt- oder Nebenpartei** des Rechtsstreits (Kläger, Beklagter, Streitverkündungsempfänger, Nebenintervenient usw.) ist.

1.1.3 Die Vorschriften der Vertretungsverordnung gelten auch, wenn der Freistaat Bayern im Rechtsstreit eine **andere Partei** vertritt (vgl. z. B. die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen nach §§ 1, 3, 6 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs vom 2. März 1951 [BGBl I S. 157], zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. August 1971 [BGBl I S. 1426]).

1.1.4 Die Vorschriften der Vertretungsverordnung gelten nicht, wenn eine Partei (z. B. die Bundesrepublik Deutschland) nicht durch den Freistaat Bayern, sondern durch eine ausdrücklich bestimmte Behörde des Freistaates Bayern vertreten wird. Ein derartiger Fall liegt insbesondere vor, wenn eine Behörde des Freistaates Bayern Untervertreterin einer Bundesbehörde ist.

Ist eine **Behörde des Freistaates Bayern selbst Beteiligte** des Verfahrens (vgl. § 222 Abs. 1 Satz 2 BauGB), findet die Vertretungsverordnung keine Anwendung.

1.1.5 Der Anwendungsbereich der Vertretungsverordnung erstreckt sich auf alle Verfahren im Sinn des § 1 Abs. 1 VertrV (einschließlich Mahnverfahren, Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, Prozesskostenhilfverfahren, Kostenfestsetzungsverfahren, selbständiges Beweisverfahren usw.) in sämtlichen Instanzen.

Das Schlichtungsverfahren nach dem Bayerischen Schlichtungsgesetz wird nicht vom Geltungsbereich des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a VertrV umfasst.

1.2 Besonderheiten in einzelnen Gerichtszweigen und Verfahrensarten (§ 1 Abs. 1 VertrV)

1.2.1 Ordentliche Gerichtsbarkeit

Die Vorschriften der Vertretungsverordnung gelten für Verfahren der streitigen Gerichtsbarkeit (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a VertrV). Für Verfahren der **freiwilligen Gerichtsbarkeit** gilt grundsätzlich das Ressortprinzip (vgl. aber § 4 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. e VertrV).

1.2.2 Verwaltungsgerichtsbarkeit

Soweit es sich nicht um eines der in § 1 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 8 VertrV genannten Verfahren handelt, richtet sich die Vertretung des Freistaates Bayern vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach **§ 3 der Verordnung über die Landesanwaltschaft Bayern (LABV)** vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 554, BayRS 34-3-I).

Die Vertretung des Freistaates Bayern in den in § 1 Abs. 1 Nr. 3 VertrV genannten Verfahren umfasst auch die Vertretung in damit zusammenhängenden Verfahren, welche eine Wert-, Kosten- oder Entschädigungs- bzw. Vergütungs-Festsetzung zum Gegenstand haben, sofern nicht der Freistaat Bayern am Festsetzungsverfahren als Staatskasse beteiligt ist. Bei Beteiligung der Staatskasse bestimmt sich deren Vertretung nicht nach den Vorschriften der VertrV, sondern nach § 4 LABV.

1.2.3 Verfahren der Zwangsvollstreckung

§ 1 Abs. 1 Nr. 8 VertrV hat in vielen Fällen nur subsidiäre Bedeutung. Die im 8. Buch der ZPO erwähnten Klagen, Rechtsbehelfe und besonderen Verfahren gehören bereits zu den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 2 und Nr. 6 VertrV genannten Verfahren.

Eigenständige Bedeutung erlangt § 1 Abs. 1 Nr. 8 VertrV etwa bei Rechtsbehelfen (z. B. Vollstreckungsgegenklagen) gegen einen Vollstreckungstitel, der aus einem Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit hervorgegangen ist. Richtete sich die Vertretung des Freistaates Bayern im Erkenntnisverfahren nach den Vorschriften der Vertretungsverordnung (z. B. Aktivprozess nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a VertrV), wird der Freistaat Bayern auch im Vollstreckungsverfahren durch die zuständige Vertretungsbehörde, und nicht durch die nach § 3 LABV berufenen Stellen vertreten.

Die Vorschriften der Vertretungsverordnung gelten nicht für:

- die Zwangsvollstreckung auf Grund von vollstreckbaren Verwaltungsakten,
- Zwangsvollstreckungsverfahren auf Grund von Vollstreckungstiteln, die aus einem Verfahren vor Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit (einschließlich eines Kostenfestsetzungsverfahrens) hervorgegangen sind, in dem der Freistaat Bayern durch eine Behörde vertreten war, die die Vertretung des öffentlichen Interesses in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit wahrnimmt (vgl. § 3 LABV).

1.2.4 Verfahren kostenrechtlicher Art

Die Vorschriften der Vertretungsverordnung gelten vor den ordentlichen Gerichten, den Gerichten

für Arbeitssachen und den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit auch für die Vertretung des Freistaates Bayern in Verfahren, die eine Wert-, Kosten- oder Entschädigungs- bzw. Vergütungs-Festsetzung im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren zum Gegenstand haben, soweit der Freistaat Bayern am Festsetzungsverfahren **als Staatskasse beteiligt** ist (vgl. z. B. § 4 JVEG; § 33 Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 56 RVG).

Die Rechte, die dem Freistaat Bayern in diesen Verfahren **in seiner Eigenschaft als Prozesspartei oder als sonstigem Verfahrensbeteiligten** zustehen, nimmt diejenige Behörde wahr, die im Einzelfall nach den Vorschriften der Vertretungsverordnung zur Vertretung des Freistaates Bayern als Prozesspartei oder sonstiger Verfahrensbeteiligter berufen ist.

Zur Vertretung in Verfahren kostenrechtlicher Art vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit vgl. Nr. 1.2.2.

Zur Regelung der Vertretung der Staatskasse vgl. Nr. 3.

1.3 Vertretungsregelungen außerhalb der Vertretungsverordnung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 VertrV)

Neben der nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 VertrV bei den **Finanzämtern** im Insolvenz-, Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- und Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses verbliebenen Zuständigkeit zur Geltendmachung und Verfolgung von Abgabeforderungen, auf die die AO 1977 anzuwenden ist (vgl. § 17 Abs. 2 FVG), einschließlich Gebühren und Kosten, sind die **Finanzämter** zudem zuständig für die

- Vollstreckung von Abgabeforderungen in das unbewegliche Vermögen (§§ 249, 322 AO 1977; § 9 Nr. 1 ZVG),
- Vollstreckung gemäß Art. 25 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

2. **Behördenbegriff (§ 3 VertrV)**

2.1 Behörde

Behörde im Sinn der Vertretungsverordnung ist jedes mit hinreichender organisatorischer Selbständigkeit ausgestattete Organ des Freistaates Bayern, das mit Außenzuständigkeit Verwaltungsfunktionen wahrnimmt. Nicht erforderlich ist, dass es sich um Organe mit hoheitlichen Aufgaben und Befugnissen handelt.

2.2 Beschäftigungsbehörde

Beschäftigungsbehörde im Sinn der Vertretungsverordnung (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 7 VertrV) ist diejenige Stelle, die in Fragen der Einstellung und Eingruppierung gegenüber den Arbeitnehmern im eigenen Namen auftritt.

2.3 Ausgangsbehörde

Ausgangsbehörde ist gemäß § 3 Abs. 2 VertrV die Behörde, aus deren Verhalten der für oder gegen

den Freistaat Bayern erhobene Anspruch hergeleitet wird. In den übrigen Fällen ist Ausgangsbehörde diejenige Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der geltend zu machende Anspruch entstanden ist.

2.3.1 Wird ein gegen den Freistaat Bayern erhobener Anspruch auf das **Verhalten mehrerer Behörden** gestützt, so ist jede Behörde Ausgangsbehörde.

2.3.2 Wird ein Anspruch für oder gegen den Freistaat Bayern aus dem Verhalten einer **nicht mehr bestehenden Behörde** geltend gemacht und sind die Aufgaben jener Behörde auf eine andere Behörde übergegangen, so werden von dieser Behörde die Aufgaben der Ausgangsbehörde wahrgenommen.

Wird ein Anspruch für oder gegen den Freistaat Bayern aus dem Verhalten einer staatlichen oder nichtstaatlichen Behörde abgeleitet, die nicht mehr besteht und deren Aufgaben von keiner anderen staatlichen oder nichtstaatlichen Behörde übernommen worden sind, so werden die Aufgaben der Ausgangsbehörde von der zuständigen Vertretungsbehörde wahrgenommen. Zuständig ist diejenige Dienststelle des Landesamts für Finanzen, in deren Zuständigkeitsbereich die staatliche oder nichtstaatliche Behörde, aus deren Verhalten der Anspruch hergeleitet wird, ihren Sitz hatte.

2.3.3 Werden **Ansprüche des Freistaates Bayern gegen Beamte oder Arbeitnehmer wegen Verletzung ihrer Dienstpflichten** geltend gemacht, so ist Ausgangsbehörde diejenige Behörde, bei der die verantwortliche Person zur Zeit der Entstehung des Anspruchs beschäftigt war (§ 3 Abs. 2 Satz 2 VertrV).

2.3.4 Werden die **staatlichen Behörden für das Bauwesen und die Wasserwirtschaft** in Wahrnehmung der ihnen nach dem Gesetz über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft vom 5. Mai 1994 (GVBl S. 393, BayRS 200-25-I) in Verbindung mit der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen (OrgBauV) vom 5. Dezember 2005 (GVBl S. 626, BayRS 200-25-I) bzw. in Verbindung mit der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für die Wasserwirtschaft (OrgWasV) vom 4. Dezember 2005 (GVBl S. 623, BayRS 200-27-UG) in der jeweils geltenden Fassung übertragenen Aufgaben tätig, so sind diese Behörden Ausgangsbehörden für die aus dem Bauvertrag für oder gegen den Freistaat Bayern abgeleiteten Ansprüche.

2.3.5 In **vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren** vor den Vergabekammern gemäß §§ 107 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 15. Juli 2005 (BGBl I S. 2114) sind die staatlichen Vergabestellen zuständige Ausgangsbehörden.

2.3.6 Auf die Möglichkeit zur außergerichtlichen Regulierung von Schadensersatzansprüchen aus Verkehrsunfällen, an denen staatliche Kraftfahrzeuge beteiligt sind, durch die Dienststelle Augsburg des Landesamts für Finanzen im sog. **„konzentrierten Verfahren“** wird hingewiesen (Schreiben

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 12. Dezember 1996 [Az.: 62 - O 1430/1 - 15/90 - 70 523] sowie vom 1. August 2005 [Az.: 46 - O 1800 - 029 - 29 029/05]).

3. **Vertretung der Staatskasse vor den ordentlichen Gerichten (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 VertrV), den Gerichten für Arbeitssachen (§ 4a VertrV) sowie den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit (§ 7a VertrV)**

Die Rechte, die dem Freistaat Bayern in seiner Eigenschaft als Prozesspartei oder als sonstigem Verfahrensbeteiligten zustehen, nehmen auch in denjenigen Verfahren, die in § 4 Abs. 1 Nr. 6, §§ 4a und 7a VertrV aufgeführt sind, die nach §§ 2 und 7 ff. VertrV zuständigen allgemeinen Vertretungsbehörden wahr (z. B. bei Kostenfestsetzungen nach den §§ 103 bis 107 ZPO, bei Festsetzungen der gesetzlichen Vergütungen von Rechtsanwälten nach § 11 RVG, bei Wertfestsetzungen nach § 63 GKG). Soweit dagegen an den in § 4 Abs. 1 Nr. 6, §§ 4a und 7a VertrV aufgeführten Verfahren die Staatskasse – allein oder neben den Prozessparteien – beteiligt ist, vertritt vor den ordentlichen Gerichten und den Gerichten für Arbeitssachen der Bezirksrevisor die Staatskasse sowie vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit der Prüfungsbeamte beim Landessozialgericht die Staatskasse (vgl. § 63 GKG, § 31 KostO, §§ 55, 56 RVG, § 4 JVEG).

4. **Kraft Gesetzes gemäß § 5 OEG und § 81a BVG übergehende Ansprüche (§ 12 VertrV)**

§ 12 VertrV befasst sich nur mit der Vertretung des Freistaates Bayern vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit. Zur Vertretung des Freistaates Bayern in Rechtsstreitigkeiten über Ersatzansprüche, die gemäß § 5 OEG, § 81a BVG übergegangen sind, sind die allgemeinen Vertretungsbehörden berufen (vgl. § 1 Buchst. c der Verordnung über die sachliche Zuständigkeit in der Kriegsopferversorgung vom 20. Mai 1963 [BGBl I S. 367], zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 1988 [BGBl I S. 911]).

B.

Verfahrenshinweise

5. **Behandlung von Ansprüchen gegen den Freistaat Bayern**

5.1 Verfahren vor der Ausgangsbehörde

5.1.1 Ansprüche gegen den Freistaat Bayern werden von der Ausgangsbehörde bearbeitet.

5.1.2 Die Ausgangsbehörde soll innerhalb angemessener Frist von dem Zeitpunkt an, zu dem sie durch die antragstellende Person erstmals von dem Anspruch erfahren hat, der antragstellenden Person mitteilen, ob sie den Anspruch ablehnt, anerkennt oder zu einer gütlichen Einigung bereit ist.

Die anspruchstellende Person ist zu unterrichten, sobald absehbar ist, dass die Ausgangsbehörde ihr Anliegen nicht innerhalb angemessener Frist erledigen kann (**Zwischenmitteilung**). Der Grund für

die Verzögerung und der voraussichtliche Erledigungszeitpunkt sollen angegeben werden.

5.1.3 Ergibt sich aus dem Vorbringen der antragstellenden Person, dass **mehrere Behörden Ausgangsbehörden** im Sinn der Vertretungsverordnung sind, so sind die weiteren als Ausgangsbehörden in Frage kommenden Stellen rechtzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch, wenn anzunehmen ist, dass sich die antragstellende Person mit ihrem Anliegen gleichzeitig an mehrere Behörden gewandt hat. Die beteiligten Behörden wirken auf eine einheitliche Haltung hin. Die Entscheidung soll der antragstellenden Person von der Behörde, an die sie sich (zuerst) gewandt hat, unter Hinweis darauf, dass es sich um eine gemeinsame Entscheidung aller beteiligten Behörden handelt, bekannt gegeben werden.

5.1.4 **Gibt die Ausgangsbehörde dem Anspruch ganz oder teilweise statt**, so hat sie die tragenden Gründe für diese Entscheidung aktenkundig zu machen.

5.1.5 Ein **Vergleich** ist anzustreben, wenn die Rechtslage zweifelhaft ist und der Abschluss eines Vergleichs für den Freistaat Bayern zweckmäßig und wirtschaftlich ist (Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHO; VV Nr. 2 zu Art. 58 BayHO). Wird ein Vergleich über einen Schadensersatzanspruch, einen Anspruch auf Entschädigung wegen Enteignung oder enteignungsgleichen Eingriffs oder einen Aufopferungsanspruch gegen den Freistaat Bayern abgeschlossen, so soll – soweit möglich und zumutbar – in den Vergleich eine Erklärung der geschädigten Person aufgenommen werden, dass mit diesem Vergleich alle etwaigen Ansprüche aus dem Schadensereignis, insbesondere auch etwaige Ansprüche wegen gegenwärtig nicht vorhersehbarer Folgen des Schadensereignisses, gleichgültig, ob sich diese etwaigen Ansprüche gegen den Freistaat Bayern oder seine Bediensteten richten, endgültig und vollständig abgefunden werden.

Kommt ein Vergleich zustande, so sind die für seinen Abschluss bestimmenden Erwägungen aktenkundig zu machen.

5.1.6 **Lehnt die Ausgangsbehörde den Anspruch ab**, so hat sie der antragstellenden Person die wesentlichen Gründe dieser Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Der antragstellenden Person ist außerdem mitzuteilen, welche Vertretungsbehörde zuständig ist.

5.2 Befugnisse der Ausgangsbehörden

5.2.1 Die **Befugnisse der Ausgangsbehörden**, unbegründete Ansprüche gegen den Freistaat Bayern abzulehnen, begründete Ansprüche anzuerkennen und zu erfüllen oder einen Vergleich zu schließen, richten sich nach den für die einzelnen Behörden getroffenen besonderen Bestimmungen und den landes- bzw. bundeshaushaltsrechtlichen Vorschriften. Auch im Falle der Rechtshängigkeit bleibt die Befugnis der Ausgangsbehörde zum Abschluss eines außergerichtlichen Vergleiches bestehen. Dieser hat in Abstimmung mit der Vertretungsbehörde zu erfolgen, für die die Berichtspflichten (vgl. Nr. 8.3) entsprechend gelten.

- 5.2.2 Die Ausgangsbehörde ist dabei berechtigt, sich in rechtlich schwierigen Fällen durch die zuständige Vertretungsbehörde beraten zu lassen. In diesem Fall hat sie der Vertretungsbehörde die Sachlage unter Bezeichnung der Belegstellen in den beigefügten Vorgängen zu schildern, das Begehren der antragstellenden Person hervorzuheben, zur Rechtslage Stellung zu nehmen und mitzuteilen, wie sie zu entscheiden beabsichtigt.
- 5.2.3 **Verfügt eine Behörde nicht über rechtskundige Bedienstete**, zu deren dienstlichen Obliegenheiten auch die Bearbeitung der gegen den Freistaat Bayern erhobenen Ansprüche gehört, so darf sie Ansprüche, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht völlig zweifelsfrei sind und deren Wert 2.500 € übersteigt, nur nach Beteiligung der zuständigen Vertretungsbehörde ablehnen. Dies gilt nicht, wenn eine Ausgangsbehörde auf Grund einer für den Einzelfall ergangenen Weisung einer übergeordneten Behörde entscheidet.
- 5.3 Gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Freistaat Bayern
Wird gegen den Freistaat Bayern ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, hat auf Ersuchen der Vertretungsbehörde die Ausgangsbehörde umgehend unter Vorlage sämtlicher sachdienlicher Akten einen vollständigen, schriftlichen Bericht abzugeben. Sofern die Ausgangsbehörde über rechtskundige Bedienstete verfügt, zu deren dienstlichen Obliegenheiten auch die Bearbeitung der gegen den Freistaat Bayern erhobenen Ansprüche gehört, ist dem Bericht eine rechtliche Stellungnahme beizufügen.
- 5.4 Kosten
- 5.4.1 Für das Verfahren vor der Ausgangsbehörde werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.
- 5.4.2 Die einer antragstellenden Person im Verfahren vor der Ausgangsbehörde erwachsenen Kosten (z. B. Anwaltskosten, Reisekosten usw.) sind zu ersetzen,
- wenn und soweit die antragstellende Person einen begründeten Schadensersatzanspruch geltend macht und die Kosten auch bei Berücksichtigung des § 254 BGB als Teil des der antragstellenden Person erwachsenen Schadens anzusehen sind, insbesondere zu den Kosten zweckentsprechender Rechtsverfolgung gehören, die eine verständige und sachgemäß handelnde Partei vernünftigerweise aufwendet,
 - wenn und soweit der Freistaat Bayern mit der Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs in Verzug ist und die Kosten auch bei Berücksichtigung des § 254 BGB als Teil des der antragstellenden Person erwachsenen Verzugsschadens anzusehen sind, insbesondere zu denjenigen Kosten gehören, die eine verständige und sachgemäß handelnde Partei vernünftigerweise aufwendet,
 - wenn und soweit in einem Rechtsstreit die Pflicht des Freistaates Bayern festgestellt wird, die außergerichtlichen Kosten der klagenden Partei zu tragen.
6. **Rückgriffsansprüche des Freistaates Bayern**
- 6.1 Anhörung des Betroffenen
 Wird gegen den Freistaat Bayern ein Anspruch außergerichtlich oder gerichtlich geltend gemacht, der einen **Rückgriffsanspruch des Freistaates Bayern** gegen einen Staatsbediensteten begründen kann, so soll der Betroffene vor einem Anerkenntnis des Anspruchs und vor Abschluss eines Vergleichs gehört werden.
- 6.2 Streitverkündung
- 6.2.1 Wird gegen den Freistaat Bayern ein Schadensersatzanspruch gerichtlich geltend gemacht, so hat die Vertretungsbehörde zur Wahrung der Rückgriffsbelange alsbald zu prüfen, ob eine **Streitverkündung** erforderlich ist. Sie wird in der Regel angebracht sein, wenn mit einem Unterliegen des Freistaates Bayern gerechnet werden muss, ein Rückgriffsanspruch voraussichtlich begründet ist und der Bedienstete eine Ersatzpflicht nicht anerkennt. Bei der Prüfung des Rückgriffsanspruchs ist die zuständige Beschäftigungsbehörde zu beteiligen.
- 6.2.2 Die Streitverkündung soll unterbleiben, wenn
- der Bedienstete ausdrücklich erklärt, er wolle ein ergehendes Urteil auch ohne Streitverkündung gegen sich gelten lassen oder
 - mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Rückgriffsforderung in vollem Umfang oder bis auf einen nicht nennenswerten Teil wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen voraussichtlich dauernd nicht einziehbar sein wird (vgl. Art. 59 Abs. 1 Nr. 2 BayHO) oder auch nur eine teilweise Einziehung für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde (vgl. Art. 59 Abs. 1 Nr. 3 BayHO). Der endgültigen Entscheidung über die Niederschlagung bzw. über den Erlass durch die nach Haushaltsrecht zuständige Stelle wird damit nicht vorgegriffen.
- 6.3 Behandlung von Rückgriffsansprüchen
- 6.3.1 Wird ein Anspruch gegen den Freistaat Bayern, wenn auch nur im Wege eines Vergleichs oder zu einem Teilbetrag, für begründet erklärt, so ist die Frage des Rückgriffs gegen die dafür in Betracht kommenden Bediensteten vom Dienstvorgesetzten zu prüfen, sofern nicht bereits ein Erstattungsverfahren eingeleitet ist. Dabei sind Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 und Satz 2 sowie Art. 70 BayPVG zu beachten.
- Auf folgende Vorschriften zur Frage, welchem Dienstvorgesetzten diese Prüfungspflicht obliegt, wird hingewiesen:
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Behandlung von Ansprüchen gegen den Freistaat Bayern und von Rückgriffsforderungen bei Fremd- und

- Eigenschäden vom 30. September 2002 (JMBl S. 169);
- Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die Behandlung von Ansprüchen gegen den Freistaat Bayern und von Rückgriffsforderungen vom 19. Juli 2007 (Az.: Z 1/025-2030-4-A/1/07).
- 6.3.2 Erkennt der Bedienstete seine Ersatzpflicht an, so ist zu entscheiden, ob und in welchem Umfang er zur Ersatzleistung herangezogen werden soll.
- 6.3.3 Bestreitet der Bedienstete seine Ersatzpflicht, obwohl sie zweifelsfrei feststeht, wird regelmäßig geboten sein, im Wege der Aufrechnung gegen die Leistungen des Dienstherrn (Art. 5 Abs. 1 BayBG) Rückgriff zu nehmen. Die in Nr. 6.3.1 genannte Stelle teilt der zuständigen Dienststelle des Landesamts für Finanzen (Bezügestelle) die für die Aufrechnung erforderlichen Angaben mit.
- Soweit gegen Bedienstete ein Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht, ist die Aufrechnung auch gegen den unpfändbaren Teil der Leistungen des Dienstherrn zulässig (Art. 11 Abs. 2 Halbsatz 2 BayBG). Die Aufrechnung kann auf einen angemessenen Teil der Dienstbezüge beschränkt werden.
- Die Aufrechnung soll regelmäßig erst erklärt werden, nachdem der Schadensersatzanspruch durch Leistungsbescheid (wegen Art. 34 Satz 3 GG nicht in Rückgriffsfällen, die aus Amtshaftungsfällen folgen) geltend gemacht und unanfechtbar geworden ist oder Leistungsklage gegen den Bediensteten erhoben worden ist und das Urteil rechtskräftig ist. Bei eindeutiger Rechtslage kann die Aufrechnung ausnahmsweise unter Verzicht auf das Vorliegen eines Titels (Leistungsbescheid oder Leistungsurteil) erklärt werden.
- Die Vertretung des Freistaates Bayern im Klageverfahren vor den ordentlichen Gerichten (wegen der Rechtswegverweisung in Art. 34 Satz 3 GG für einen Rückgriff in Amtshaftungsfällen) und vor den Verwaltungsgerichten richtet sich nach § 2 Abs. 1 bis 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 VertrV. Zur Kostenersparnis wird es sich häufig empfehlen, nur einen Teilbetrag des Rückgriffsanspruches einzuklagen. Dies gilt insbesondere dann, wenn nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bediensteten der Rückgriff voraussichtlich nur in beschränktem Umfang durchgeführt werden kann. Wegen des Restbetrages ist erforderlichenfalls einer Verjährung bzw. einem Erlöschen (Art. 78 Abs. 1 BayBG, Art. 71 Abs. 2 AGBGB) entgegenzuwirken.
- Die Aufrechnungsmöglichkeit soll nicht dazu benutzt werden, in einem gerichtlichen Verfahren die Parteirollen umzukehren. Bei zweifelhafter Sach- und Rechtslage wird daher, wenn nicht dadurch die Durchsetzung des Rückgriffsanspruches gefährdet wird, eine Aufrechnung nicht in Betracht kommen.
7. **Behandlung von Ansprüchen des Freistaates Bayern**
- 7.1 Außergerichtliche Geltendmachung
- Die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen des Freistaates Bayern obliegt den Ausgangsbehörden. Die Ausgangsbehörde ist dabei berechtigt, sich in rechtlich schwierigen Fällen durch die zuständige Vertretungsbehörde beraten zu lassen. In diesem Fall hat sie der Vertretungsbehörde die Sachlage unter Bezeichnung der Belegstellen in den beigefügten Vorgängen zu schildern, zur Rechtslage Stellung zu nehmen und mitzuteilen, wie sie zu entscheiden beabsichtigt.
- 7.2 Abgabe an die Vertretungsbehörde
- Soll ein Anspruch des Freistaates Bayern gerichtlich geltend gemacht werden, hat die Ausgangsbehörde unter Vorlage sämtlicher sachdienlicher Akten einen **vollständigen schriftlichen Sachbericht** gegenüber der zuständigen Vertretungsbehörde abzugeben. Sofern die Ausgangsbehörde über rechtskundige Bedienstete verfügt, zu deren dienstlichen Obliegenheiten auch die Bearbeitung von Ansprüchen des Freistaates Bayern gehört, ist dem Bericht eine rechtliche Stellungnahme beizufügen.
- 7.3 Übertragung der Vertretung auf die Ausgangsbehörde
- Die Vertretung kann nach § 15 VertrV auch auf die Ausgangsbehörde übertragen werden. Eine Übertragung kommt in Betracht, wenn der Schwerpunkt des Falles im Bereich der Tatsachenermittlung und -bewertung liegt. In diesem Fall soll auf Wunsch der jeweiligen Ausgangsbehörde die Prozessführung übertragen werden.
- In Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung ist zu einer Übertragung der Prozessvertretung auf die Ausgangsbehörde die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen erforderlich. Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung liegt vor, wenn er über den Einzelfall hinaus Auswirkungen haben kann. Ein Fall von erheblicher finanzieller Bedeutung ist gegeben, wenn der Wert der Hauptsache mehr als 250.000 € beträgt.
- Eine Rückübertragung von der Ausgangsbehörde auf die Vertretungsbehörde ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- Im Einzelnen wird zur Übertragung der Vertretung auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 1. August 2005 (Az.: 46 - O 1430/1 - 017 - 29 027/05) und Nr. 2.2.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Buchung von Ausgaben und Einnahmen auf Grund von gerichtlichen Entscheidungen oder Prozessvergleichen und auf Grund von außergerichtlichen Vergleichen oder Anerkenntnissen (BuchProzVerglBek) vom 2. Januar 2004 (FMBl S. 1; StAnz Nr. 4), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 2. Juli 2007 (FMBl S. 255), hingewiesen.
- 7.4 Verfahren bei der Vertretungsbehörde
- 7.4.1 Die Vertretungsbehörden haben zu prüfen, ob der mit einer gerichtlichen Verfolgung/Anmeldung der Forderung im Insolvenzverfahren verbundene

Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des geltend gemachten Anspruchs oder zur Bedeutung des Rechtsstreits steht. Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Die Personal- und Sachkosten, die im weiteren Verlauf voraussichtlich bei der Vertretungsbehörde, bei anderen Behörden oder bei den Gerichten entstehen könnten,
- die wirtschaftliche Lage des Schuldners (insbesondere die Aussichten einer späteren Zwangsvollstreckung),
- eine etwaige Unsicherheit über den Ausgang des Rechtsstreits; in diesem Fall ist der Abschluss eines Vergleichs in Erwägung zu ziehen.

In der Regel ist davon auszugehen, dass die Verfolgung eines Anspruchs im Mahnverfahren oder im Verfahren der Zwangsvollstreckung unverhältnismäßig ist, wenn der geltend gemachte Anspruch den in der jeweils geltenden Fassung der Nr. 3.1 der Anlage zu den VV zu Art. 59 BayHO betreffend die Behandlung von Kleinbeträgen genannten Betrag nicht erreicht. Gleiches gilt für die Weiterverfolgung eines Anspruchs im streitigen gerichtlichen Verfahren und im Verfahren der Zwangsvollstreckung sowie im Insolvenzverfahren unter den qualifizierten Voraussetzungen der Nr. 3.2 der Anlage zu den VV zu Art. 59 BayHO, wenn der in der jeweils geltenden Fassung dieser Vorschrift genannte Betrag nicht überschritten wird.

- 7.4.2 Unabhängig davon ist die Durchführung eines Rechtsstreits geboten, wenn er der Klärung grundsätzlicher Fragen bzw. der Geltendmachung laufend wiederkehrender Leistungen dient oder der Anspruchsgegner die Bestimmungen dieser Nummer ausnützt.
- 7.4.3 Art. 98 BayHO, wonach der Oberste Rechnungshof zu hören ist, wenn Ansprüche des Staates, die in Prüfungsmitteilungen erörtert worden sind, nicht verfolgt werden, bleibt unberührt.

8. Berichtspflichten

8.1 Allgemeines

- 8.1.1 Der Berichtspflicht unterliegen Fälle von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher politischer oder finanzieller Tragweite.
- 8.1.2 Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist anzunehmen, wenn er über den Einzelfall hinaus Auswirkungen haben kann. Ein Fall von erheblicher finanzieller Tragweite ist gegeben, wenn der Wert der Hauptsache 400.000 € übersteigt.

8.2 Berichtspflichten der Ausgangsbehörden

- 8.2.1 Wird gegen den Freistaat Bayern ein Anspruch von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher politischer oder finanzieller Tragweite erhoben, so haben die Ausgangsbehörden, wenn sie von einer nach Nr. 5.2.2 eingeholten Stellungnahme einer Dienststelle des Landesamts für Finanzen als Vertretungsbehörde grundlegend abweichen wollen,

insbesondere entgegen der Auffassung der Dienststelle des Landesamts für Finanzen den streitigen Anspruch anerkennen, erfüllen, ablehnen oder über ihn einen Vergleich schließen wollen, vorher der ihr vorgesetzten Staatsbehörde zu berichten.

- 8.2.2 Die zuständige oberste Staatsbehörde entscheidet nach Beteiligung des Staatsministeriums der Finanzen.

8.3 Berichtspflichten der Dienststellen des Landesamts für Finanzen

- 8.3.1 Die Dienststellen des Landesamts für Finanzen haben, soweit sie an einer Entscheidung der Ausgangsbehörden nach Nr. 5.2.3 als zuständige Vertretungsbehörden zu beteiligen sind, vor einer Stellungnahme gegenüber den Ausgangsbehörden dem Staatsministerium der Finanzen und durch Abdruckschreiben dem Präsidenten des Landesamts für Finanzen in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher politischer oder finanzieller Tragweite und in Fällen entsprechend Nr. 8.3.2 Buchst. b zu berichten.

In allen übrigen Fällen können die Dienststellen des Landesamts für Finanzen selbständig entscheiden, soweit für den Einzelfall oder eine bestimmte Art von Einzelfällen nichts anderes bestimmt ist.

- 8.3.2 Werden die **Dienststellen des Landesamts für Finanzen als Vertretungsbehörden in einem der in § 1 Abs. 1 VertrV bezeichneten Verfahren tätig**, so haben sie dem Staatsministerium der Finanzen und durch Abdruckschreiben dem Präsidenten des Landesamts für Finanzen zu berichten,

a) wenn gegen den Freistaat Bayern ein Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher politischer oder finanzieller Tragweite anhängig gemacht wird oder für den Freistaat Bayern ein derartiger Rechtsstreit anhängig gemacht werden soll;

b) wenn sie einen streitigen Anspruch anerkennen oder auf ihn verzichten, eine Klage zurücknehmen, der Zurücknahme einer Klage zustimmen, einen Vergleich abschließen, einen gerichtlichen Vergleichsvorschlag ablehnen oder einen Rechtsbehelf einlegen, nicht einlegen, darauf verzichten, diesen zurücknehmen oder seiner Zurücknahme zustimmen wollen und der Wert der Hauptsache 300.000 € übersteigt. Unter dem Wert der Hauptsache im Sinn dieser Vorschrift ist bei Abschluss eines Vergleichs über den Anspruch des Freistaates Bayern der Wert des erhobenen Anspruchs, bei Abschluss eines Vergleichs über einen Anspruch gegen den Freistaat Bayern der Wert der Vergleichsverpflichtung zu verstehen;

c) wenn ein Verfahren vor einem oberen Bundesgericht eingeleitet wird oder beendet worden ist;

d) wenn eine gerichtliche Entscheidung ergangen ist, die Bedeutung für eine größere Zahl der in § 1 Abs. 1 VertrV erwähnten Verfahren haben kann.

In allen übrigen Fällen können die Dienststellen des Landesamts für Finanzen als allgemeine Vertretungsbehörden in einem der in § 1 Abs. 1 VertrV bezeichneten Verfahren unbeschadet der Nrn. 8.4 und 8.5 selbständig entscheiden, soweit für den Einzelfall oder eine bestimmte Art von Einzelfällen nichts anderes bestimmt ist.

Die vorstehenden Regelungen finden auch in den Fällen Anwendung, in denen das Staatsministerium der Finanzen dem Landesamt für Finanzen die Vertretung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 VertrV überträgt.

- 8.3.3 In den Fällen der Nr. 8.3.2 Buchst. a und c ist grundsätzlich **zu Beginn und nach Abschluss einer Instanz** unter Bezugnahme auf verfahrenseinleitende (z. B. Klageschrift) bzw. instanzabschließende (z. B. Urteil) Schriftstücke zu **berichten**. Über den Fortgang des Verfahrens soll das Staatsministerium der Finanzen und durch Abdruckschreiben der Präsident des Landesamts für Finanzen in am Prozessfortschritt orientierten regelmäßigen Abständen durch zusammenfassenden Bericht unter Vorlage entscheidungserheblicher Schriftstücke und Verfügungen informiert werden.

In den Fällen der Nr. 8.3.2 Buchst. b haben die Dienststellen des Landesamts für Finanzen unter Vorlage sämtlicher sachdienlicher Akten einen **vollständigen schriftlichen Sachbericht** abzugeben. Dem Bericht sind eine **rechtliche Würdigung** und ein **begründeter Entscheidungsvorschlag** beizufügen.

Wegen der Beteiligung des Staatsministeriums der Finanzen ist auf eine **rechtzeitige Vorlage** und **entsprechend angemessene gerichtliche Fristen zu achten**.

In den Fällen der Nr. 8.3.2 Buchst. d ist dem Bericht ein Abdruck der Entscheidung beizufügen.

- 8.4 Berichtspflichten der Dienststellen des Landesamts für Finanzen bei Führung von Arbeitsgerichtsprozessen

Auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Führung von Arbeitsgerichtsprozessen vom 17. Juli 1985 (Az.: 25 - P 2038/1 - 595 - 38 313) wird hingewiesen.

- 8.5 Weitere Berichtspflichten

- 8.5.1 Beabsichtigt die Dienststelle des Landesamts für Finanzen als Vertretungsbehörde, in einem Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher politischer oder finanzieller Tragweite in ihrem Sachvortrag oder in der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts von der Auffassung der Ausgangsbehörde grundlegend abzuweichen, so hat sie der Ausgangsbehörde Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt zu überprüfen und ggf. eine Stellungnahme der ihr vorgesetzten obersten Staatsbehörde herbeizuführen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein streitiger Anspruch anerkannt oder auf ihn verzichtet, die Klage zurückgenommen, einer Zurücknahme der Klage zugestimmt, ein Vergleich geschlossen, ein Rechtsbehelf eingelegt bzw. nicht eingelegt, darauf verzichtet, dieser zurückgenom-

men oder seiner Zurücknahme zugestimmt werden soll. Will die Dienststelle des Landesamts für Finanzen nicht so verfahren, wie in einer Stellungnahme einer obersten Staatsbehörde empfohlen wird, so hat sie dem Staatsministerium der Finanzen zu berichten.

- 8.5.2 Das Staatsministerium der Finanzen entscheidet im Einvernehmen mit der beteiligten obersten Staatsbehörde.

9. Fehlerhafte Zustellungen

9.1 Verfahrenseinleitende Schriftstücke

Wird eine **Klage** (bzw. ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, eine Streitverkündung, ein Prozesskostenhilfesuch, ein Mahnbescheid, ein Rechtsbehelfsschriftsatz usw.) einer Behörde zugestellt, die zweifelsfrei zur Vertretung des Freistaates Bayern in diesem Rechtsstreit nicht berufen ist, so hat diese Behörde das zugestellte Schriftstück unverzüglich an das Gericht zurückzusenden. Gleichzeitig ist dem Gericht mitzuteilen, dass das fragliche Schriftstück nicht der für die gesetzliche Vertretung des Freistaates Bayern zuständigen Behörde zugestellt worden ist. Eine Einlassung zur Sache hat zu unterbleiben.

In Zweifelsfällen hat die Behörde, der das Schriftstück zugestellt wurde, unverzüglich die zuständige allgemeine Vertretungsbehörde zu verständigen. Beide Behörden sind dafür verantwortlich, dass dem Freistaat Bayern aus der Versäumung eines gesetzten Termins oder eines Rechtsbehelfs keine Rechtsnachteile entstehen.

In geeigneten Fällen kann die unzuständige Behörde das zugestellte Schriftstück unmittelbar an die zuständige Vertretungsbehörde weiterleiten.

Im Falle der Zustellung an eine unzuständige Dienststelle des Landesamts für Finanzen ist das Schriftstück unverzüglich an die zuständige Dienststelle weiterzuleiten.

9.2 Gerichtliche Entscheidungen

Wird eine **gerichtliche Entscheidung** einer Behörde zugestellt, die zur Vertretung des Freistaates Bayern in diesem Rechtsstreit nicht berufen ist, so hat diese Behörde unverzüglich die zuständige Vertretungsbehörde in geeigneter Weise zu verständigen und dieser gleichzeitig das zugestellte Schriftstück zu übersenden. Beide Behörden sind dafür verantwortlich, dass gegen die gerichtliche Entscheidung, soweit erforderlich, rechtzeitig der statthafte Rechtsbehelf ergriffen wird.

9.3 Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

- 9.3.1 Wird ein **Pfändungs- und (oder) Überweisungsbeschluss** oder eine Benachrichtigung **nach § 845 ZPO** nicht der zuständigen Vertretungsbehörde zugestellt (§ 5 Abs. 1 VertrV; § 46 AO 1977), so ist das zugestellte Schriftstück umgehend dem Gläubiger oder der von ihm bevollmächtigten Person, die die Zustellung veranlasst hat, zurückzusenden und ihm unter Hinweis auf § 5 Abs. 1 VertrV bzw. § 46 AO

1977 anheim zu geben, die Zustellung gegenüber der zuständigen Vertretungsbehörde zu bewirken.

Auskünfte über die zuständige Vertretungsbehörde dürfen unter Hinweis auf die Unverbindlichkeit nur nach Rücksprache mit der für zuständig befundenen Vertretungsbehörde erteilt werden.

9.3.2 Von einer Weiterleitung des zugestellten Schriftstücks an die zuständige Vertretungsbehörde ist in allen Fällen Abstand zu nehmen.

9.3.3 Auf folgende das Verfahren nach der Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen oder Pfändungsbenachrichtigungen regelnde Bekanntmachungen wird hingewiesen:

– Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über das Verfahren nach der Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen oder Pfändungsbenachrichtigungen vom 7. März 1980 (FMBl S. 114, StAnz Nr. 11), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. Dezember 2005 (FMBl 2006 S. 6, StAnz 2006 Nr. 2);

– Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über das Verfahren nach der Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen oder Pfändungsbenachrichtigungen vom 5. September 1980 (JMBl S. 213), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 15. Februar 2006 (JMBl S. 34).

10. Nachweis der Vertretungsmacht

Den **Nachweis der Vertretungsmacht** haben die Bediensteten des Freistaates Bayern auf Verlangen durch eine allgemeine oder für den Einzelfall ausgestellte schriftliche Bestätigung zu führen. Sofern das Landesamt für Finanzen Vertretungsbehörde ist, ist diese Bestätigung vom Präsidenten des Landesamts für Finanzen oder vom Leiter der vertretungsbefugten Dienststelle des Landesamts für Finanzen oder der jeweiligen Stellvertretung zu unterzeichnen. Ist eine andere Behörde Vertretungsbehörde, ist diese Bestätigung von der Leitung der Vertretungsbehörde, ihrer Stellvertretung oder dem hierfür nach der Geschäftsordnung der Vertretungsbehörde zuständigen Beamten zu unterzeichnen.

Bei der **Vertretung des Freistaates Bayern in einem Termin zur mündlichen Verhandlung** haben die Bediensteten diese Bestätigung zur Vermeidung von Säumnisfolgen mit sich zu führen, falls sie dem Gericht noch nicht vorgelegt worden ist.

11. Einzelvollmachten

11.1 Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides

Der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides ist nicht von der Ausgangsbehörde, sondern grundsätzlich von der nach den §§ 2 bis 15 VertrV zuständigen Vertretungsbehörde zu stellen. Die zuständige Vertretungsbehörde kann jedoch im Einvernehmen mit einer anderen Behörde einer geeigneten bediensteten Person dieser Behörde für den Einzelfall oder für

eine bestimmte Art von Einzelfällen Vollmacht erteilen, den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides und eines Vollstreckungsbescheides zu stellen.

11.2 Beitreibung von Forderungen in der Einzelzwangsvollstreckung und in Fällen der Insolvenz

Nr. 11.1 gilt sinngemäß für die Beitreibung von Forderungen im Zwangsvollstreckungsverfahren und für die Anmeldung von Forderungen des Freistaates Bayern in Insolvenz-, Konkursverfahren sowie in Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses, soweit die Vertretung des Freistaates Bayern in diesen Verfahren den Vorschriften der Vertretungsverordnung unterliegt (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 VertrV; Nr. 1.3).

11.3 Vornahme von Prozesshandlungen und Terminvertretung

11.3.1 Die Vertretungsbehörde kann unbeschadet der Nrn. 11.1 und 11.2 einer geeigneten bediensteten Person der Ausgangsbehörde bzw. einer Dienststelle des Landesamts für Finanzen, soweit diese im Einzelfall nicht Vertretungsbehörde ist, oder einer anderen staatlichen Behörde Vollmacht zur Vertretung des Freistaates Bayern in einem Termin zur mündlichen Verhandlung, zur Güteverhandlung oder zur Beweisaufnahme, oder für die Aufnahme einzelner Prozesshandlungen außerhalb eines derartigen Termins (z. B. Einreichung eines Schriftsatzes) erteilen. Die Vorschriften über den Anwaltszwang sind zu beachten.

11.3.2 Die Vollmacht ist im Einvernehmen mit der ersuchten Behörde zu erteilen. Die ersuchte Behörde ist verpflichtet, für eine geeignete Terminvertretung zu sorgen.

11.3.3 Die Vertretungsbehörde soll von ihrer Möglichkeit der Vollmachtserteilung nach Nr. 11.3.1 zurückhaltend (also regelmäßig nur in rechtlich und tatsächlich einfach gelagerten Fällen) und nur im Interesse einer vereinfachten Verwaltung, insbesondere zur Ersparnis von Reisekosten Gebrauch machen.

11.3.4 Die Vorschriften der Nr. 11.3 gelten nicht für Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher politischer oder finanzieller Tragweite (vgl. Nr. 8.1.2).

11.4 Prozesse außerhalb Bayerns

Bei Prozessen, die im Inland außerhalb Bayerns stattfinden, ist ein schriftliches Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 bzw. 3 ZPO anzustreben. Ist ein Gerichtstermin außerhalb Bayerns wahrzunehmen, für den niemand mit der anwaltlichen Vertretung beauftragt werden konnte, ist in der Regel eine staatliche Behörde mit Sitz im Bezirk des zuständigen Gerichts zu bevollmächtigen. Eine vertretungsberechtigte Person der zuständigen Vertretungsbehörde soll nur dann anreisen, wenn die begründete Aussicht besteht, dass bei einem Obsiegen im Prozess die allgemeinen Kosten beigetrieben werden können. Die Vorschriften über den Anwaltszwang sind zu beachten.

12. Rechtsmitteleinlegung

Hat ein Gericht zugunsten eines Bürgers entschieden, so soll ein Rechtsmittel für den Freistaat Bayern nur eingelegt werden, wenn ein öffentliches Interesse die weitere Rechtsverfolgung auch unter Berücksichtigung der dem Bürger hieraus erwachsenden Belastungen erfordert.

Interessen des Staates und der Rechtsordnung, die unter Berücksichtigung der dem Bürger erwachsenden Belastung eine Rechtsmitteleinlegung rechtfertigen können, können vor allem gegeben sein, wenn

- eine obergerichtliche oder höchstrichterliche Klärung einer für die Praxis bedeutsamen Rechtsfrage insbesondere im Interesse der Gesamtheit der Betroffenen oder der Allgemeinheit oder zur Wahrung der Rechtseinheit und Rechtssicherheit (Gleichbehandlung der Bürger) herbei geführt werden soll,
- Entscheidungen unterer Gerichte obergerichtliche oder höchstrichterliche Rechtsprechung noch nicht berücksichtigen oder hiervon bewusst abweichen,
- durch einen Musterprozess eine Vielzahl von Prozessen vermieden werden kann,
- Fragen der öffentlichen Sicherheit betroffen sind oder umfangreiche öffentliche Vorhaben, insbesondere Planungen, auf dem Spiele stehen,
- ein Rechtsmittelverzicht die Gefahr der rechtswidrigen Erlangung von Fördermitteln erhöht und damit den Erfolg der gesamten Förderungsmaßnahme in Frage stellt,
- ein Überspannen der Pflichten des Staates und seiner Bediensteten ein geordnetes staatliches Tätigwerden in Frage stellt,
- bei der Entscheidung vorgreiflicher Verfahren die möglichen Auswirkungen auf die nachfolgenden Schadensersatz- oder Regressverfahren dies gebieten,
- ein länderübergreifendes einheitliches Vorgehen vereinbart worden ist (z. B. von Bund, Ländern und Gemeinden als Arbeitgeber).

Keine Bedenken bestehen gegen

- die Einlegung von (Erfolg versprechenden) Anschlussrechtsmitteln,
- die vorsorgliche Einlegung von Rechtsmitteln durch die Vertretungsbehörde zur Fristwahrung ausnahmsweise dann, wenn und soweit eine ausreichende Abstimmung über die Erforderlichkeit der Rechtsmitteleinlegung mit den Ausgangsbehörden bis zum Fristablauf nicht möglich ist.

C.**Besondere Vorschriften**

Die besonderen Vorschriften folgender Bekanntmachungen und Entschließungen in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt:

13. Gemeinsame Bekanntmachungen

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei, der Bayerischen Staatsministerien und des Bayerischen Obersten Rechnungshofes über die Haftung beim Betrieb von Kraftfahrzeugen des Freistaates Bayern und den Rückgriff gegen Fahrer staatlicher Fahrzeuge (Kraftfahrthaftungs-bekanntmachung – KH-Bek –) vom 12. Juli 2004 (FMBl S. 132, StAnz Nr. 30).

14. Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Behandlung von Ansprüchen gegen den Freistaat Bayern und von Rückgriffsforderungen bei Fremd- und Eigenschäden vom 30. September 2002 (JMBl S. 169).

15. Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Buchung von Ausgaben und Einnahmen auf Grund von gerichtlichen Entscheidungen oder Prozessvergleichen und auf Grund von außergerichtlichen Vergleichen oder Anerkenntnissen (BuchProzVerglBek) vom 2. Januar 2004 (FMBl S. 1, StAnz Nr. 4), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 2. Juli 2007 (FMBl S. 255);
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Ermächtigung der dem Staatsministerium der Finanzen nachgeordneten Behörden zu außergerichtlichen Anerkenntnissen und zum Abschluss außergerichtlicher Vergleiche vom 18. August 2003 (FMBl S. 269), geändert durch Bekanntmachung vom 4. September 2006 (FMBl S. 184);
- Teil 9 Abschnitt 1 der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Versorgungsrecht (BayVV-Versorgung), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 4. Dezember 2002 (StAnz Nr. 5), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14. Mai 2004 (FMBl S. 97, StAnz Nr. 22).

16. Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die Behandlung von Ansprüchen gegen den Freistaat Bayern und von Rückgriffsforderungen vom 19. Juli 2007 (Az.: Z 1/025-2030-4-A/1/07).

D.**Schlussbestimmungen****17. Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 01. Juli 2010 in Kraft.

18. Außerkrafttreten

Mit Ablauf des 30. Juni 2010 tritt die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei, der Bayerischen Staatsministerien und des Bayerischen Obersten Rechnungshofes über den Vollzug der Vertretungsverordnung (VollzBekVertrV) vom 30. März 2004 (FMBl S. 80) außer Kraft.

Bayerische Staatskanzlei

Gernbauer
Ministerialdirektorin

Bayerisches Staatsministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz

Dr. Schön
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Erhard
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Dr. Schleicher
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Neumeyer
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Bundes- und Europaangelegenheiten

Dr. Stauner
Ministerialdirektorin

Bayerisches Staatsministerium
des Innern

Schuster
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Dr. Rothenpieler
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen

Weigert
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit

Lazik
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit
und Sozialordnung, Familie und Frauen

Seitz
Ministerialdirektor

Bayerischer Oberster Rechnungshof

Dr. Fischer-Heidberger
Präsident

2236.1-UK

**Stärkung der Eigenverantwortung
beruflicher Schulen
Schulversuch „Profil 21 Berufliche Schule
in Eigenverantwortung“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 11. August 2010 Az.: III.3-5 O 9100-6.81 861

1. Der Schulversuch „Profil 21 – Berufliche Schule in Eigenverantwortung“ (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 24. April 2006, KWMBL I S. 102), an dem derzeit 17 bayerische berufliche Schulen teilnehmen, erprobt die Weiterentwicklung von Eigenverantwortung der beruflichen Schulen als konsequente Fortsetzung der Inneren Schulentwicklung in Bayern. Durch die erweiterte Selbstständigkeit soll den individuellen Bedürfnissen der einzelnen Schule stärker Rechnung getragen werden.
- 1.1 Der Schulversuch hat zwischenzeitlich weitere Ergebnisse erbracht, die in der nachfolgenden Tabelle dargestellt sind.

Es ist zu beachten, dass die Maßnahme 1 „Einführung einer mittleren Führungsebene an beruflichen Schulen“ inhaltlich abgeschlossen ist und von allen beruflichen Schulen eigenverantwortlich, ganz oder in Teilen angewandt werden kann.

Zur Erprobung der systematischen „Implementierung einer mittleren Führungsebene“ können sich für das letzte Profil 21-Schuljahr 2010/11 weitere sechs, sogenannte assoziierte Schulen formlos bis zum 20. Oktober 2010 bei der Stiftung Bildungspakt Bayern bewerben. Die ausgewählten Schulen erhalten hierfür jeweils vier Anrechnungstunden für das Schuljahr 2010/11 bei Einführung der mittleren Führungsebene in mindestens zwei Abteilungen. Die Schulen werden bei der Schulung der mittleren Führungsebene unterstützt. Die Erprobung der systematischen „Implementierung einer mittleren Führungsebene“ wird abschließend evaluiert.

Nr.	Titel	Kontext der Erprobung	Kurzerläuterung
1	Einführung einer mittleren Führungsebene an beruflichen Schulen	Berufliche Schulen	Die Einführung der mittleren Führungsebene hat positive Auswirkungen auf die Qualität der Zusammenarbeit und die konsequente Verfolgung von gemeinsamen Zielen. Die mittlere Führungsebene übernimmt neben der fachlichen und organisatorischen Zuständigkeit nach Maßgabe des Schulleiters Personal-, Finanz-, und Qualitätsverantwortung für ihre Einheit. Alternativ zur fachlichen Verantwortung ist auch die Übernahme von Querschnittsaufgaben, z. B. des Qualitätsmanagements an einer Schule, möglich.
2	Systematisches Personalentwicklungskonzept	Berufsschule	Durch ein systematisches, prozessorientiertes Personalmanagement – von der Gewinnung über die Begleitung und Förderung bis zum Berufsausstieg – wird Personalengpässen gegengesteuert.
3	Neue Formen der Leistungsbewertung – Bewertung von Teamarbeit im Rahmen von Projekten	Berufsschule Berufsoberschule	Auf der Grundlage eines hierfür erstellten Konzepts zur Förderung, Beobachtung und Bewertung von Sozialkompetenzen werden Teamleistungen und Sozialkompetenzen in die Projektbewertung integriert.
4	Kompetenzorientierte Leistungserhebungen im Einzelhandel	Berufsschule	Schüler werden anhand einheitlicher Bewertungsbögen und -kriterien optimal auf die kompetenzorientierte IHK-Abschlussprüfungsform des „Fallbezogenen Fachgesprächs“ in Form eines „Verkaufsgesprächs“ vorbereitet.

Nr.	Titel	Kontext der Erprobung	Kurzerläuterung
5	Eigenverantwortliches Arbeiten durch freiwilliges Zusatzangebot „FAMe“ = Freies Arbeiten mit Eigenverantwortung	Berufsfachschule	Eigenverantwortliches Arbeiten, Personal- und Sozialkompetenzen der Schülerinnen und Schüler werden durch geänderte Stundentafeln und einen separaten Lernraum mit eigens für sie bereitgestellten Lernmaterialien gefördert. Durch die Einbindung sogenannter „FAMe-Stunden“ in den Stundenplan erhöht sich auch die Anwesenheitszeit der Schülerinnen und Schüler an der Schule.
6	Einnahme von Drittmitteln aus der Vermietung von Räumen und Sachmitteln	Berufliche Schulen	Stärkung der Finanzausstattung der Schule durch die Einnahme von Drittmitteln. Organisation, Planung und Rechnungsabwicklung für die Vermietung werden eigenverantwortlich von der Schule durchgeführt.
7	Kooperation der Berufsfachschule für Sozialpflege mit Hauptschulen	Berufsfachschule für Sozialpflege	Ein gezielter Lehreraustausch zwischen Berufsfachschule und Hauptschule dient der Berufsinformation und der Unterstützung und Sicherung der Berufswahlentscheidung der Hauptschülerinnen und Hauptschüler.

Die Ergebnisse 1 bis 7 sind gemäß den Anlagen 1 bis 7 an entsprechenden beruflichen Schulen in Bayern ab dem Schuljahr 2010/2011 zulässig. In den Anlagen sind die Schulen genannt, die die jeweilige Neuerung für ihre Ausbildungssituation erprobt haben. Die einzelnen Maßnahmen können auch eigenverantwortlich an die spezielle Ausbildungssituation der eigenen Schule angepasst werden. Downloads zu den Maßnahmen sind unter www.bildungspakt-bayern.de zu finden.

1.2 Darüber hinaus wurden die im Folgenden aufgeführten best practice-Lösungen erarbeitet. Nähere Informationen zu diesen einzelnen best practice-Lösungen können auf der Homepage der Stiftung Bildungspakt unter www.bildungspakt-bayern.de eingeholt werden.

Nr.	Titel	Kontext der Erprobung	Kurzerläuterung
1	Erstellen und Präsentieren eines Hörbeitrags über Ausbildungsberufe und Betriebe durch Jugendliche ohne Ausbildungsplatz	Berufsschule	BVJ- und JoA-Schüler erlangen personale, soziale und mediale Kompetenzen im Rahmen des Projekts „Das kann nicht jeder“ der Stiftung Zuhören. Sie erstellen und präsentieren Hörbeiträge über Ausbildungsberufe und -betriebe ihrer Wahl.
2	Leistungsbezogene Unterrichtsmodule im Bereich Elektrotechnik	Berufsschule	Die Entwicklung und Umsetzung von Unterrichtsmodulen im Bereich der neugeordneten Elektroberufe zur Bildung von leistungshomogenen, berufsübergreifenden Klassen ermöglicht schülerorientiertes und differenziertes Unterrichten.
3	Fördermodul Rechnen	Berufsschule Berufsfachschule	Durch Vertiefung von Inhalten in kleineren homogenen Gruppen können die Leistungsunterschiede von Schülerinnen und Schülern ausgeglichen werden.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft.

K u f n e r
Ministerialdirigent

Anlage Nr. 1	
Einführung einer mittleren Führungsebene an beruflichen Schulen	
Arbeitsfeld: Personalentwicklung und Personalverantwortung	
Kontakt:	Staatliche Berufsschule Altötting, Staatliches Berufliches Schulzentrum Amberg, Dr.-Herbert-Weinberger-Schule/Staatliche Berufsschule mit Beruflicher Oberschule Erding, Staatliche Berufsschule Neumarkt in der Oberpfalz, Staatliches Berufliches Schulzentrum Neusäß, Karl-Peter-Obermaier-Schule Passau/Staatliche Berufsschule I, Staatliche Berufsschule Weiden in der Oberpfalz, Staatliche und Kommunale Berufliche Schulen Vilshofen
Ziele:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Lehrkräfte erhalten fachlich qualifizierte Rückmeldungen bezüglich ihrer Kompetenzen, Aufgaben und Unterrichtsarbeit. 2. Durch intensivere Kommunikation in kleineren Einheiten (Abteilungen) lassen sich passgenauere Lehr- und Lernstrukturen entwickeln. Daraus resultieren mehr gemeinsame Erfolgserlebnisse von Lehrern und Schülern. 3. Die Zufriedenheit der Lehrkräfte und der Abteilungsleiter durch größere Beteiligung und Übernahme von Verantwortung steigt, was zu einer sich positiv verstärkenden Spirale führt und so dem Unterricht zu Gute kommt.
Materialien:	Materialien zur Einführung (Ablauf- und Aufbauorganisation) stehen auf der Homepage der Stiftung Bildungspakt www.bildungspakt-bayern.de zum Download bereit.
Kosten:	Es fallen keine Kosten für die Schule an.
Kontext der Erprobung:	Die Maßnahme wurde an den genannten beruflichen Schulen erprobt.
<p>Leitfaden für die Umsetzung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Implementierung an der Schule: Die Einführung einer mittleren Führungsebene sollte auf freiwilliger Basis erfolgen, so z. B. im Hinblick auf die schrittweise Einführung oder die Einführung an der gesamten Schule. Als Zeitraum für die Einführung an einer Schule sind mehrere Jahre zu veranschlagen. 2. Besetzung der mittleren Führungsebene: Hinsichtlich des Besetzungsverfahrens ist wie bei der Besetzung von Fachbetreuern zu verfahren. Darüber hinaus kann die mittlere Führungsebene nur mit Personen besetzt werden, die die Eignung zur Führung von Personal aufweisen und dies in ihrer Beurteilung dokumentieren können. Eine Stelle der mittleren Führungsebene ist eine Stelle nach BesGr. A 15 und ist aus dem der Schule zur Verfügung stehenden BesGr. A 15-Pool zu entnehmen. 3. Stellenbeschreibung der mittleren Führungsebene: Es ist darauf zu achten, dass Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der mittleren Führungsebene stimmig sind. Die mittlere Führungsebene übernimmt neben der fachlichen und organisatorischen Zuständigkeit nach Maßgabe des Schulleiters Personal-, Finanz-, und Qualitätsverantwortung für ihre Einheit. Die Aufgaben der mittleren Führungsebene im Einzelnen finden sich im beigefügten Aufgabenkatalog im <u>Anhang</u>. Personalverantwortung umfasst in jedem Fall die Aufgaben, fachlich qualifizierte Rückmeldungen zu geben, Mitarbeitergespräche zu führen, Ziele zu vereinbaren und so Personal zu entwickeln. Hinsichtlich des Beitrags zur dienstlichen Beurteilung durch die mittlere Führungsebene finden die jeweils gültigen Regeln für Fachbetreuer Anwendung. Der Schulleiter trägt weiterhin die Gesamtverantwortung für die schulische Arbeit und ist Dienstvorgesetzter. Er steht weiterhin für Mitarbeitergespräche zur Verfügung. 4. Aufbauorganisation: Die Aufbauorganisation von Schulen mit einer mittleren Führungsebene soll flexibel gestaltbar sein. Die Schulen haben deshalb die Möglichkeit, in einem genau definierten, aber flexiblen Rahmen ihre Führungs- 	

struktur entsprechend den Bedingungen vor Ort zu entwerfen. Es erfolgt daher eine Flexibilisierung des Funktionsstellenkatalogs, der schulspezifische Freiräume gewährt. Alternativ zur fachlichen Verantwortung ist auch die Übernahme von Querschnittsaufgaben, z. B. des Qualitätsmanagements an einer Schule, möglich. Es ist darauf zu achten, dass die Aufbauorganisation die Bildung angemessener Führungsspannen an der Schule unterstützt.

5. Ablauforganisation:

Die Schulen legen eigenverantwortlich Prozesse und Abläufe fest, die zur Erreichung eines optimalen Gesamtergebnisses der jeweiligen Schule geeignet erscheinen. Ein flexibler Funktionenkatalog gewährt schulspezifische Freiräume.

Pädagogische und organisatorische Auswirkungen:

Die Einführung der mittleren Führungsebene hat positive Auswirkungen auf die Qualität der Zusammenarbeit und die konsequente Verfolgung von gemeinsamen Zielen:

1. Ein System von durchgängig verfolgten Zielen (systematische Aufgabenverteilung) sichert einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess. Das Mitarbeitergespräch fungiert dabei als zentrales Element der Zielvereinbarung, des vertrauensvollen persönlichen Austausches und der Personalentwicklung.
2. Durch institutionalisierte Mitarbeitergespräche und einvernehmliche Unterrichtsbesuche steigt die Qualität der Rückmeldungen. Diese Maßnahmen sind so durchzuführen, dass sie langfristig zu einer vertrauensvollen Feedback-Kultur führen.
3. Durch verringerte Führungsspannen ergibt sich die Möglichkeit zu intensiverer Zusammenarbeit und zum Coaching von Lehrkräften durch die mittlere Führungsebene. Gleichzeitig erhält die Schulleitung mehr Freiraum zur Verfolgung übergeordneter pädagogischer Leitungsaufgaben und zur Schulentwicklung.
4. Die Grundlage, auf der Sach- und Personalentscheidungen erfolgen, verbessert sich.
5. Die Effizienz der schulischen Arbeit steigt, weil Entscheidungen auf der Ebene getroffen werden, die von der Entscheidung unmittelbar betroffen ist.

Anmerkungen:

Die obige Maßnahme ist für alle beruflichen Schulen – auch in Teilen – zulässig und erfordert eine enge Zusammenarbeit mit dem örtlichen Personalrat.

Anhang: Rollenverständnis und Aufgabenkatalog einer mittleren Führungsebene

Präambel

Die mittlere Führungsebene übernimmt neben der fachlichen und organisatorischen Zuständigkeit Personal-, Finanz- und Sachmittelverantwortung, Außen- und Qualitätsverantwortung für ihre Einheit und erhält dafür vom Schulleiter ein entsprechendes Weisungsrecht. Der Schulleiter trägt weiterhin die Gesamtverantwortung für die schulische Arbeit und ist Dienstvorgesetzter.

Die zentrale Aufgabe der mittleren Führungsebene ist die Sicherung und Steigerung der Qualität der einzelnen Abteilung und die Sicherstellung des Bildungsanspruchs aller Schülerinnen und Schüler.

Das Handeln der mittleren Führungsebene bestimmt sich durch die Sorge um das Recht des Schülers auf bestmögliche Förderung, Sensibilität für Entwicklungen und Bereitschaft zu Innovation, konzeptionelles Denken und konstruktive Zusammenarbeit mit der Schulleitung, Verantwortungsbereitschaft und konsequentes Tun, Sorge um das berufliche Wohl der Lehrkräfte der Abteilung, kommunikative Kompetenz und Konfliktfähigkeit sowie Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft.

Bei der Umsetzung ihrer Aufgaben achtet die mittlere Führungsebene auf die Förderung der Professionalität der Lehrkräfte, die Entwicklung einer umfassenden Feedback-Kultur, die Unterstützung von Initiativen und die Eröffnung von Handlungsspielräumen und die Förderung des Teamgeistes.

Konkret bestimmen sich die Aufgaben der mittleren Führungsebene nach dem folgenden **Aufgabenkatalog**:

Ein Mitglied der mittleren Führungsebene...	Ein Fachbetreuer bzw. eine Fachbetreuerin...
Neue Formulierung gemäß Ergebnissen des Schulversuchs Profil 21	Alte Formulierung gemäß KMS vom 1. März 1991 Az.: VII/4 - 13/29 196
1. Personalverantwortung	
1.1 Personalgewinnung	
unterstützt die Schulleitung bei der Suche nach geeigneten Lehrkräften und ist bei den Einstellungsgesprächen beteiligt.	X (bedeutet bisher nicht geregelt)
ist in die Auswahl von Funktionsträgern und sonstigen Aufgabenverantwortlichen eingebunden.	X
1.2 Personalbeurteilung	
nimmt an Unterrichtsbesuchen des Schulleiters für die dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte teil.	nimmt auf Anordnung des Schulleiters an Unterrichtsbesuchen für die dienstliche Beurteilung von Lehrkräften teil.
unterstützt den Schulleiter bei der Beurteilung der fachlichen Leistungen sowie des dienstlichen Verhaltens einer Lehrkraft.	X (Vgl. LDO, § 23: Für die Beurteilung der rein fachlichen Leistungen einer Lehrkraft kann der Schulleiter die Ansicht des Fachbetreuers verwenden)

1.3 Personalförderung	
führt Mitarbeitergespräche und schließt Zielvereinbarungen.	X
besucht im Einvernehmen mit der jeweiligen Lehrkraft den Unterricht und gibt Feedback.	X
macht Vorschläge zur fachlichen und didaktisch-methodischen Fortbildung der Lehrkräfte und ist an der Durchführung schulischer Fortbildungsveranstaltungen beteiligt.	macht Vorschläge zur fachlichen und didaktisch-methodischen Fortbildung der Lehrkräfte und ist an der Durchführung schulischer Fortbildungsveranstaltungen beteiligt.
wirkt bei der Auswahl der Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen mit.	wirkt bei der Auswahl der Teilnehmer an Fortbildungsveranstaltungen mit.
trägt dafür Sorge, dass die Ergebnisse von Fortbildungsveranstaltungen allen Lehrkräften zugänglich gemacht werden.	trägt dafür Sorge, dass die Ergebnisse von Fortbildungsveranstaltungen allen Lehrkräften zugänglich gemacht werden.
ermöglicht Lehrkräften, in seinem Unterricht zu hospitieren.	ermöglicht Lehrkräften, in seinem Unterricht zu hospitieren.
fördert die Zusammenarbeit der Lehrkräfte (Teamentwicklung) und koordiniert regelmäßige Teamsitzungen.	fördert die Zusammenarbeit der Lehrkräfte.
weist neue Lehrkräfte ein und betreut sie.	betreut neue Lehrkräfte in fachlicher Hinsicht.
unterstützt bei der Planung und Organisation von Praktika für Lehrkräfte.	wirkt mit bei der Planung und Organisation von Praktika für Lehrkräfte und Betriebserkundungen für Klassen.
1.4 Personalthonorierung	
schlägt Lehrkräfte für die Vergabe von Leistungsprämien vor.	X
wirkt mit bei der Vergabe von Anrechnungsstunden.	X
2. Finanz- und Sachmittelverantwortung	
wirkt an der Erstellung der Haushaltsansätze mit.	wirkt an der Erstellung der Haushaltsansätze mit.
ist für die Lehr- und Lernmittel sowie Fachliteratur verantwortlich (Anschaffung, Pflege, Aussonderung).	erstellt in Zusammenarbeit mit den betroffenen Lehrkräften Anschaffungsvorschläge und koordiniert die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln.
verwaltet das Abteilungsbudget.	X
ist für die Einrichtung bzw. Betreuung der Fachräume verantwortlich.	ist an der Einrichtung der Fachräume beteiligt und koordiniert deren Betreuung.
X	wirkt beim Aufbau einer Schüler-/Lehrerbibliothek mit.

3. Verantwortung für Unterrichtsorganisation	
wirkt bei der Stunden-, Raum- und Blockplanung mit.	unterstützt die Schulleitung bei der Unterrichtsorganisation in Kooperation mit den anderen Fachbetreuern.
wirkt bei der Erstellung der Lehrerbedarfsmeldung mit.	wirkt bei der Erstellung der Lehrerbedarfsmeldung mit.
wirkt mit bei der Planung und Organisation von Unterrichtsgängen, Lehrwanderungen und Betriebserkundungen für Klassen.	koordiniert die Durchführung von Unterrichtsgängen und Lehrwanderungen.
ist verantwortlich für die Klassen und Gruppenbildung im Rahmen seines Abteilungsbudgets.	X
4. Verantwortung für Unterrichtsqualität und Schulentwicklung	
ist verantwortlich für die Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen, z. B. Evaluation, Qualitätsmanagementsystem etc.	X
ist verantwortlich für den Schulentwicklungsprozess in seiner Abteilung und koordiniert diesen mit dem der gesamten Schule.	X
informiert und berät die Schulleitung in fachlichen und didaktischen Fragen.	informiert und berät die Schulleitung in fachlichen und didaktischen Fragen.
fördert die Koordination zwischen fachtheoretischem und fachpraktischem Unterricht.	fördert die Koordination zwischen fachtheoretischem und fachpraktischem Unterricht.
berät und schlichtet bei strittigen Bewertungen von Leistungsnachweisen.	berät und schlichtet bei strittigen Bewertungen von Leistungsnachweisen.
überprüft auf Anordnung des Schulleiters Leistungsnachweise auf Angemessenheit und Benotung.	überprüft auf Anordnung des Schulleiters Leistungsnachweise auf Angemessenheit und Benotung.
informiert und berät in fachlichen, didaktischen und methodischen Fragen (auch außerhalb von Fachkonferenzen).	informiert und berät in fachlichen, didaktischen und methodischen Fragen (auch außerhalb von Fachkonferenzen).
bereitet mindestens eine Abteilungskonferenz im Schulhalbjahr vor und führt sie durch.	bereitet mindestens eine Fachkonferenz im Schulhalbjahr vor und führt sie durch.
koordiniert die Erstellung, Aktualisierung und Verwendung von Stoffverteilungsplänen/didaktischen Jahresplänen.	koordiniert die Erstellung, Aktualisierung und Verwendung von Stoffverteilungsplänen.

stellt die Lehr- und Stoffverteilungspläne/didaktischen Jahrespläne bereit.	stellt die Lehr- und Stoffverteilungspläne bereit.
informiert über wichtige Veröffentlichungen und Neuerungen (z. B. Lehrpläne, Prüfungsordnungen, Fachliteratur, zugelassene Lernmittel).	informiert über wichtige Veröffentlichungen und Neuerungen (z. B. Lehrpläne, Prüfungsordnungen, Fachliteratur, zugelassene Lernmittel).
stellt Unterrichtshilfen zur Verfügung und berät über deren zweckmäßigen Einsatz.	stellt Unterrichtshilfen zur Verfügung und berät über deren zweckmäßigen Einsatz.
berät hinsichtlich der zeitlichen Planung, Organisation, Anforderungen, Gestaltung und Bewertung von Leistungserhebungen.	berät hinsichtlich der zeitlichen Planung, Organisation, Anforderungen, Gestaltung und Bewertung von Leistungserhebungen.
sorgt für eine zweckmäßige Aufbewahrung alter Prüfungsaufgaben und gewährleistet deren Verfügbarkeit für den Unterricht.	sorgt für eine zweckmäßige Aufbewahrung alter Prüfungsaufgaben und gewährleistet deren Verfügbarkeit für den Unterricht.
arbeitet fachlich mit Seminar- und Betreuungslehrern zusammen.	arbeitet fachlich mit Seminar- und Betreuungslehrern zusammen.
5. Außenverantwortung	
steht in Kontakt mit Ausbildungsleitern, insbesondere mit dem Ziel der Abstimmung von betrieblicher und schulischer Ausbildung und der Gestaltung eines praxisgerechten Unterrichts.	steht in Kontakt mit Ausbildungsleitern, insbesondere mit dem Ziel der Abstimmung von betrieblicher und schulischer Ausbildung und der Gestaltung eines praxisgerechten Unterrichts.
unterstützt den Schulleiter bei der Zusammenarbeit mit den nach Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen, insbesondere hinsichtlich der Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen.	unterstützt den Schulleiter bei der Zusammenarbeit mit den nach Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen, insbesondere hinsichtlich der Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen.
wirkt an der Organisation von Abschlussprüfungen mit.	wirkt an der Organisation von Abschlussprüfungen mit.
ist für die Außendarstellung der Abteilung verantwortlich.	wirkt bei der Darstellung des Fachbereichs in der Schule und in der Öffentlichkeit mit.
ist verantwortlich für die im Intranet und Internet dargebotenen Inhalte seiner Abteilung.	koordiniert die Gestaltung von dem Fach oder dem Fachbereich zugeordneten Schaukästen und Informationstafeln.

Anlage Nr. 2	
Systematisches Personalentwicklungskonzept	
Arbeitsfeld: Personalentwicklung und -verantwortung	
Kontakt:	Städtische Berufliche Schule Direktorat 2 Nürnberg
Ziele:	<p>Qualifiziertes Personal in allen Ebenen und Abteilungen, das heißt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bedarfsgerechte Personalrekrutierung 2. Begleitung in der Berufseinführungsphase 3. Systematische Personalentwicklung 4. Routinen zum Berufsausstieg
Materialien:	Materialien zur Entwicklung und Umsetzung des Personalentwicklungskonzepts stehen auf der Homepage der Schule www.b2-nuernberg.de sowie auf der Homepage der Stiftung Bildungspakt www.bildungspakt-bayern.de zum Download bereit.
Kosten:	Es fallen für die Schule keine Kosten an.
Kontext der Erprobung:	<p>Das vorliegende Konzept wurde unter Rückgriff auf das Pädagogische Institut Nürnberg erprobt.</p> <p>Die Maßnahmen zur Personalfindung erfolgen in Zusammenarbeit mit den Universitäten und dem Studienseminar.</p>
<p>Leitfaden für die Umsetzung:</p> <p>Die Steuergruppe erarbeitet mit der Schulleitung ein Personalentwicklungskonzept.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zur <u>Personalfindung</u> werden ein Anforderungsprofil und eine Personalbedarfsanalyse erstellt sowie Maßnahmen zur Personalrekrutierung geplant und systematisiert. 2. Bausteine zur Phase der <u>Berufseinführung</u> mit Unterstützungsmaßnahmen für neue Lehrkräfte an der Schule werden entwickelt. 3. Eine <u>systematische Personalentwicklung</u> wird dadurch gewährleistet, dass ... <ul style="list-style-type: none"> – die Lehrerinnen und Lehrer Individualfeedback durchführen, – die Betreuer der Berufsbereiche regelmäßige Zielvereinbarungsgespräche führen, um den Fortbildungsbedarf im Bereich der Potential- bzw. Einsatzentwicklung zu ermitteln und zu planen, – in Abteilungskonferenzen Fortbildungspläne und Betriebspraktika festgelegt werden, – der Schulleiter regelmäßige Zielvereinbarungsgespräche mit den Verantwortlichen an der Schule (Betreuer der Berufsbereiche und Supportsysteme) führt und – die Lehrerinnen und Lehrer Lehrerportfolios, in denen sie ihre Personalentwicklungsmaßnahmen dokumentieren, führen. 4. Formulierten Ausstiegsroutinen, systematische Begleitung und Übergabegespräche sichern während der <u>Phase des Ausstiegs</u> das Know-how für die Schule (vgl. hierzu Downloadmöglichkeiten). 5. Bei Trainees (z. B. Ingenieure als Quereinsteiger) ist wie oben zu verfahren. Sie erhalten jedoch zusätzlich ein spezielles <u>Personalentwicklungsprogramm</u> mit folgenden Komponenten: <ul style="list-style-type: none"> – einen für sie zuständigen Personalentwickler, der den Unterrichtseinsatz intensiv begleitet, 	

- zusätzliche Seminartage an der Berufsschule, die das im Hauptseminar erworbene Wissen praxisnah ergänzen,
- regelmäßige, konstruktive Feedbackmöglichkeiten für die Trainees zur Qualitätssicherung des PE-Konzepts und
- einen individuellen Personalentwicklungsplan.

Pädagogische und organisatorische Auswirkungen:

Das Konzept bietet Ansätze, um systematisch neue Kontakte anzubahnen und geeigneten Lehrernachwuchs zu rekrutieren.

Durch eine systematische Berufseinführung neuer Lehrkräfte wird der Einstieg an der Schule erleichtert.

Das Individualfeedback in Zusammenhang mit Zielvereinbarungsgesprächen kann zur Erstellung von Fortbildungsplänen für die Abteilungen genutzt werden.

Anmerkungen:

Einschlägige rechtliche Regelungen, z. B. beim Führen von Mitarbeitergesprächen, sind zu beachten.

Das Konzept und entsprechende Maßnahmen sollen mit der Personalvertretung geplant werden.

Anlage Nr. 3	
Neue Formen der Leistungsbewertung – Bewertung von Teamarbeit im Rahmen von Projekten	
Arbeitsfeld: Unterrichtsentwicklung	
Kontakt:	Städtisches gewerbliches Berufsbildungszentrum I Würzburg
Ziele:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Befähigung der Schülerinnen und Schüler zur selbstständigen Informationsbeschaffung und zur Strukturierung von Inhalten durch Arbeit in Projekten 2. Entwicklung eines Konzeptes zur Förderung, Beobachtung und Bewertung von Sozialkompetenzen bei der Projektarbeit 3. Integration von Sozialkompetenzen in die Projektbewertung zur Förderung des kooperativen Arbeitens
Materialien:	Evaluationsmaterialien, Beobachtungs- und Bewertungsbögen, Informationen zu Projektstrukturen stehen auf der Homepage der Schule www.franz-oberthuer-schule.de sowie auf der Homepage der Stiftung Bildungspakt www.bildungspakt-bayern.de zum Download bereit.
Kosten:	Es fallen keine Kosten an.
Kontext der Erprobung:	Die Leistungsbewertung wurde in den Fachklassen des Gastronomie- und IT-Bereichs sowie an der Berufsoberschule in unterschiedlichen Jahrgangsstufen und Fächern erprobt.
<p>Leitfaden für die Umsetzung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auswahl der für die Projektarbeit geeigneten Lernziele und -inhalte 2. Absprachen mit Kolleginnen und Kollegen in der Klassenkonferenz 3. Auswahl eines geeigneten Zeitraumes für die Durchführung des Projekts (Belastung der Schüler) 4. Vermittlung und Praktizieren der unterschiedlichen Methoden des kooperativen Lernens im Unterrichtsverlauf zur Vorbereitung auf die Teamarbeit im Projekt 5. Vermittlung wichtiger Sozialkompetenzen und Feedback-Kultur 6. Einführungsveranstaltung zum Projekt mit ausführlicher Agenda zu Inhalten und Bewertungsverfahren (Transparenz) 7. Projektdurchführung unter Bewertung der Sozialkompetenzen anhand von Bewertungsbogen mit Feedback-Phasen und Impulsen zur Selbstevaluation 8. Projektpräsentation und Gesamtfeedback 	
<p>Pädagogische und organisatorische Auswirkungen:</p> <p>In den bisher üblichen Formen der Leistungsbewertung werden in der Regel inhaltlich-fachliche Aspekte bewertet.</p> <p>Mit dem Vorhaben wurde eine Form der Leistungsbewertung entwickelt und erprobt, die auf der Basis eines offenen Unterrichts erworbene Sozialkompetenzen ebenso bewertet wie die Selbstverantwortung und das methodische Know-how der Schülerinnen und Schüler für ihre Lernfortschritte.</p> <p>Die neue Form der Bewertung macht den Schülern die hohe Bedeutung von Sozialkompetenzen bewusst.</p>	

Anmerkungen:

Es ist darauf zu achten, dass die Bewertung von Sozialkompetenzen immer nur als Teilnote in die Gesamtbeurteilung der Projektarbeit des Schülers eingehen soll. Bei der Notengebung ist darauf zu achten, dass die individuelle Schüler-Leistung bewertet wird.

Die Durchführung des jeweiligen Projektes ist zu Schuljahresbeginn mit allen in der Klasse unterrichtenden Kollegen abzustimmen, eine Überlastung der Schülerinnen und Schüler ist zu vermeiden.

Anlage Nr. 4	
Kompetenzorientierte Leistungserhebungen im Einzelhandel	
Arbeitsfeld: Unterrichtsentwicklung	
Kontakt:	Staatliche Berufsschule II Kempten (Allgäu)
Ziele:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Entwicklung und Verbesserung der beruflichen Handlungskompetenz durch die Schulung von Präsentationsfähigkeiten und der Gesprächsführung in Verkaufssituationen. 2. Förderung der Kunden- und Serviceorientierung unter Berücksichtigung fachlicher, wirtschaftlicher, ökologischer und rechtlicher Zusammenhänge. 3. Vorbereitung auf die kompetenzorientierte IHK-Abschlussprüfungsform des „Fallbezogenen Fachgesprächs“ in Form eines „Verkaufsgesprächs“ durch geänderte Formen der Leistungserhebung
Materialien:	Materialien für die Unterrichtsorganisation stehen auf der Homepage der Schule unter www.berufsschule2-kempten.de sowie auf der Homepage der Stiftung Bildungspakt unter www.bildungspakt-bayern.de zum Download bereit.
Kosten:	Es fallen keine Kosten an.
Kontext der Erprobung:	Die Umsetzung erfolgte an der obigen Berufsschule durch geänderte Formen der Leistungserhebung in der Ausbildung der Verkäufer/Innen und Kaufleute im Einzelhandel im Fach „Kundenorientiertes Verkaufen“.
<p>Leitfaden für die Umsetzung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Schüler müssen im Rahmen einer intensiven Einführungsphase auf die Anforderungen der jeweiligen Leistungserhebungen vorbereitet werden. Dabei wird auf schriftliche Leistungsnachweise in Form von Schulaufgaben verzichtet. 2. <u>10. Jahrgangsstufe (Lernfeld 2):</u> Die Schüler bereiten sich auf Warenpräsentationen zu Waren aus dem Sortiment ihres Ausbildungsbetriebes vor. Die Präsentationen beinhalten auch Verkaufsargumente zu den Waren. Sie erstellen als fachliche Grundlage ihrer Ausführungen eine aussagekräftige Präsentationsmappe, die ebenfalls bewertet wird. <u>11. Jahrgangsstufe (Lernfeld 10):</u> Die Schüler bereiten sich auf einen Warenbereich ihrer Wahl nutzenorientiert vor und werden in „Fallbezogenen Fachgesprächen“ (Verkaufsgesprächen) situationsabhängig und handlungsorientiert geprüft. Zur inhaltlichen Vorbereitung erstellen sie aussagekräftige Mappen, die bewertet werden. 3. Die komplexen Situationen der „Fallbezogenen Fachgespräche“ werden durch die Lehrkraft vorgegeben. 4. Die Leistungserhebung erfolgt mit Hilfe einheitlicher Bewertungsbogen, deren Beurteilungskriterien auf die IHK-Abschlussprüfung zugeschnitten sind. 5. Zur Auswertung werden die Warenpräsentationen und Verkaufsgespräche aufgezeichnet und zusammen mit den Schülern analysiert. 6. Die Bewertung nimmt der Lehrer vor. 	
<p>Pädagogische und organisatorische Auswirkung:</p> <p>Aufgrund der Neuordnung der Berufsausbildung im Einzelhandel gewinnt das von den Prüflingen gewählte Verkaufsgespräch bzw. das kompetenzorientierte „Fallbezogene Fachgespräch“ für das erfolgreiche Bestehen der Abschlussprüfung stark an Bedeutung.</p> <p>Daher ist es wichtig, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse mit einer neuen, auf die berufliche Handlungskompetenz abstellenden Form, zu prüfen. Die kompetenzorientierte Prüfung ersetzt eine Schulaufgabe.</p>	

Anmerkungen:

Für eine Beurteilung und Analyse von „Fallbezogenen Verkaufsgesprächen“ sind darüber hinaus entsprechende räumliche und technische Voraussetzungen, wie z. B. Verkaufstheke, Warenträger samt Ware und Videotechnik hilfreich.

Anlage Nr. 5	
Eigenverantwortliches Arbeiten durch freiwilliges Zusatzangebot „FAmE“ = Freies Arbeiten mit Eigenverantwortung	
Arbeitsfeld: Unterrichtsentwicklung	
Kontakt:	Staatliches Berufliches Schulzentrum Ansbach
Ziele:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Förderung von eigenverantwortlichem Arbeiten der Schülerinnen und Schüler 2. Förderung der Sozialkompetenz durch selbstorganisiertes Lernen und Arbeiten 3. Erhöhung der Präsenz der Schülerinnen und Schüler in der Schule
Materialien:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bereitstellung eines Unterrichtsraumes mit zweckentsprechender Ausstattung und Möblierung 2. Bereitstellung von Informations-, Lern- und Unterrichtsmaterialien 3. Verfahrensanweisung und Verhaltensregeln für die Arbeit im FAmE-Raum
Kosten:	<p>Es fallen keine Personalkosten an.</p> <p>Für die einmalige Ausstattung eines geeigneten Raumes zur Schaffung einer angenehmen Lernatmosphäre sind Mittel einzuplanen.</p>
Kontext der Erprobung:	Die Maßnahme wird in den Berufsfachschulen für Hauswirtschaft und Kinderpflege mit maximal vier Wochenstunden je Klasse erprobt.
<p>Leitfaden für die Umsetzung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entsprechende FAmE-Stunden werden bei der Stundenplangestaltung (keine Randstunden!) zusätzlich zur Stundentafel eingeplant und können von den Schülern zur Vertiefung von Inhalten eigenverantwortlich besucht werden. 2. „Spielregeln“ für die Nutzung des Raumes und pflegliche Behandlung der Einrichtungsgegenstände und Lernmaterialien sind erforderlich. 3. Die Einhaltung der Regeln kann durch Dokumentation der Schlüsselübergaben nachvollzogen werden. 4. Informations-, Lern- und Unterrichtsmaterialien sind bereitzustellen. 	
<p>Pädagogische und organisatorische Auswirkungen:</p> <p>Schülerinnen und Schüler können eigenverantwortlich entscheiden, wie sie inhaltlich eine FAmE-Stunde gestalten. Sie entscheiden eigenverantwortlich über Arbeitsformen, z. B. Einzelarbeit, Teamarbeit, und werden angehalten, Verantwortung gegenüber Mitschülern und für die Sachausstattung zu übernehmen.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sind länger in der Schule anwesend, die Stundenplangestaltung wird erleichtert, weil Freistunden geschlossen werden können.</p>	
<p>Anmerkungen:</p> <p>Die obige Maßnahme ist für Berufsfachschulen mit täglicher Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler sehr gut umsetzbar.</p> <p>Die Unterrichtsstunden sind nicht im Lehrerbudget zu erfassen. Sie werden nur im Stundenplan der Schüler ausgewiesen.</p>	

Anlage Nr. 6	
Einnahme von Drittmitteln aus der Vermietung von Räumen und Sachmitteln	
Arbeitsfeld: Finanzverantwortung	
Kontakt:	Städtisches gewerbliches Berufsbildungszentrum I Würzburg
Ziele:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Stärkung der Finanzausstattung der Schule durch die Einnahme von Drittmitteln. 2. Zentrale Planung und Organisation der Vermietung von Räumen und Sachmitteln.
Materialien:	Materialien zur Einnahme von Drittmitteln stehen auf der Homepage der Stiftung Bildungspakt www.bildungspakt-bayern.de zum Download bereit.
Kosten:	Es fallen keine Kosten an.
Kontext der Erprobung:	Die Maßnahme wird am Städtischen gewerblichen Berufsbildungszentrum I Würzburg zur Verwaltungsvereinfachung umgesetzt.
<p>Leitfaden für die Umsetzung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist zwischen allen schulischen Beteiligten und dem Sachaufwandsträger eine Entscheidung über die Aufgabenverteilung, die organisatorischen Abläufe und die Rechnungsstellung in einer Hand herbeizuführen und zu kommunizieren. 2. Sachaufwandsträger und Schule müssen klare Verantwortlichkeiten für die Genehmigung und Rechnungsstellung festlegen und dokumentieren. 	
<p>Organisatorische Auswirkungen:</p> <p>Die Organisation, Planung und Reservierung von Räumen und Sachmitteln erfolgt nur noch durch einen Ansprechpartner in der Schulverwaltung. Dadurch können die Anfragen in kürzester Zeit bearbeitet und Doppelbelegungen vermieden werden.</p> <p>Die Rechnungsstellung über die Miete, Energie- und Reinigungskosten sowie die Bereitschaftsvergütung der Hausmeister erfolgt ebenfalls durch die Schule selbst.</p> <p>Der Sachaufwandsträger (Fachbereich Schule der Stadt und die Rechnungsstelle der Stadt) erhalten jeweils eine Kopie der Rechnung zur Buchung und Kontrolle.</p>	
<p>Anmerkungen:</p> <p>Im vorliegenden Fall gibt der Sachaufwandsträger der Schule einen festgelegten Sollbetrag vor, den die Schule durch die Vermietung von Räumen und Sachmitteln erwirtschaften muss. Alle Einnahmen, die diesen Betrag übersteigen, stehen der Schule zur Verfügung und können eigenverantwortlich eingesetzt werden.</p>	

Anlage Nr. 7	
Kooperation der Berufsfachschule für Sozialpflege mit Hauptschulen	
Arbeitsfeld: Bildungsverantwortung	
Kontakt:	Staatliches Berufliches Schulzentrum Ansbach
Ziele:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Information der Schülerinnen und Schüler in der Hauptschule über die Ausbildungswege in sozialen Berufen 2. Unterstützung und Sicherung der Berufsentscheidung der Jugendlichen für soziale Berufe 3. Kooperation mit den Lehrkräften der Hauptschulen in der Entwicklung der „soft skills“ für Pflegeberufe
Materialien:	Materialien stehen auf der Homepage der Stiftung Bildungspakt www.bildungspakt-bayern.de zum Download bereit.
Kosten:	<p>Es fallen keine Personalkosten an.</p> <p>Die anfallenden Fahrtkosten zu weiter entfernten Hauptschulen werden aus dem Reisekostenbudget der Schule bezahlt.</p>
Kontext der Erprobung:	Die Maßnahme wurde an den Berufsfachschulen für Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege erprobt.
<p>Leitfaden für die Umsetzung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist eine konkrete Vereinbarung hinsichtlich des gegenseitigen Austausches der Hauptschul- und Berufsschullehrer mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt und der Regierung zu treffen. 2. Vor Schuljahresbeginn sind Terminabsprachen mit den Haupt- bzw. Mittelschulen zu vereinbaren und Inhalte festzulegen. 3. Eine gemeinsame Dienstbesprechung mit BFS- und HS- Lehrkräften ist zu planen und durchzuführen. 4. Eine Hauptschullehrkraft wird mit Genehmigung des Staatlichen Schulamts mit zehn Wochenstunden abgeordnet. 5. Im Gegenzug können die Mittelschulen aufgrund der unter Punkt 1 genannten Genehmigung der Regierung die Lehrkräfte der Berufsfachschule für den Unterricht in den 7., 8. und 9. Klassen der Hauptschulen abrufen. 6. Für die neue Mittelschule wird für die Säule „soziale Berufe“ die Zusammenarbeit nach Bedarf weiter ausgedehnt. 	
<p>Pädagogische und organisatorische Auswirkungen:</p> <p>Schülerinnen und Schüler erhalten aus erster Hand Informationen über Ausbildung in Berufsfachschulen. Sie erfahren von Fachleuten grundlegende Inhalte der beruflichen Tätigkeit in sozialen Berufen und setzen sich mit den besonderen Anforderungen und Belastungen der Pflegeberufe auseinander.</p> <p>Der Übergang von der Hauptschule in das berufliche Bildungssystem wird für die Schülerinnen und Schüler erleichtert. Die regelmäßigen Kontakte zu Lehrkräften der Berufsfachschulen sichern für die Lehrkräfte der Hauptschule kurze Informationswege und zeitgemäßes Fachwissen.</p>	

Anmerkungen:

Die obige Maßnahme ist speziell an Berufsfachschulen für Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege sehr gut umsetzbar.

2230.1.3-UK

Schulversuch „Gelenkklasse an einer Grundschule“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 1. September 2010 Az.: IV.1-5 S 4641-4.46 991

Beginnend mit dem Schuljahr 2010/11 führt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus den Schulversuch „Gelenkklasse an einer Grundschule (Gelenkklasse G)“ nach Art. 81 und 82 BayEUG durch.

1. Ziele und Inhalte

Der Modellversuch soll klären, ob Gelenkklassen an einer Grundschule ein pädagogisch sinnvoller Baustein innerhalb der erweiterten Übertrittsphase sein können. Darüber hinaus soll der Modellversuch Aufschluss darüber geben, ob durch gezielte Beratung und individuelle Förderung in Jahrgangsstufe 5 der Gelenkklasse Grundschule ein aufsteigender Übertritt an eine weiterführende Schule ermöglicht werden kann.

2. Modellschule

Für den Schulversuch ist die Volksschule Erben-
dorf (Grund- und Hauptschule), Frühmeßgasse 15,
92681 Erben-
dorf vorgesehen.

3. Konzeption und Organisation

3.1 Stundentafel

Für den Unterricht in der Gelenkklasse G gilt die Stundentafel für die Hauptschule Jahrgangsstufe 5. Mit dem Ziel der Angleichung an die Stundentafel von Realschule und Gymnasium (jeweils Jahrgangsstufe 5) erfolgt die Teilung der Modellklasse in einer Englischstunde.

3.2 Lehrplan

Der Unterricht in der Gelenkklasse erfolgt auf der Basis des gültigen Lehrplans für die Jahrgangsstufe 5 der Hauptschule. Darauf aufbauend sind für die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik Module zu entwickeln, die ein erhöhtes Anforderungsniveau aufweisen, auf den Lehrplänen der Jahrgangsstufe 5 der Realschule bzw. des Gymnasiums basieren und sich auf die für einen aufsteigenden Übertritt erforderlichen Inhalte beziehen.

3.3 Modulentwicklung

Die Module sind auf der Grundlage der vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung erarbeiteten Lehrplansynopsen zu entwickeln. Mit der

Erarbeitung der Module wird das Staatliche Schulamt im Landkreis Tirschenreuth im Verbund mit der Volksschule Erben-
dorf beauftragt. Die darüber hinaus gehende Aufgabe der konzeptionellen Ausgestaltung des Modellversuchs wird der Regierung der Oberpfalz, dem Staatlichen Schulamt im Landkreis Tirschenreuth und der Schulleitung der Volksschule Erben-
dorf übertragen.

4. Personelle Ausstattung

Die Klassenleitung der Modellklasse wird von einer Grundschullehrkraft übernommen, die bereits Erfahrungen als Lotse/Lotsin an weiterführenden Schulen vorweisen soll.

Für die Teilnahme am Modellversuch erhält die Klassenlehrkraft eine Anrechnungsstunde.

5. Zugangsvoraussetzungen und Übertritt

Zugangsvoraussetzung für den Besuch der Gelenkklasse Grundschule (Gelenkklasse G) ist das Bestehen der Jahrgangsstufe 4. Der Besuch der Gelenkklasse ist freiwillig.

Für den Übertritt von der Gelenkklasse G in die Jahrgangsstufen 5 und 6 der weiterführenden Schulen gelten die Übertrittsbedingungen, die in den entsprechenden Schulordnungen festgelegt sind.

In Abweichung von § 29 Abs. 2 Satz 3 der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern gilt für die Schülerinnen und Schüler der Gelenkklasse G die Übertrittsempfehlung aus Jahrgangsstufe 4 für einen Übertritt in Jahrgangsstufe 5 der weiterführenden Schule fort.

6. Ergänzende Regelungen

Die Gelenkklasse Grundschule an der Volksschule Erben-
dorf wird statistisch im Schulverwaltungsprogramm „Hauptschule“ erfasst. Für die Erstellung der Zeugnisse sind die amtlichen Zeugnisformulare für das Zwischen- bzw. das Jahreszeugnis der Hauptschule Jahrgangsstufe 5 zu verwenden.

In die Zeugnisse ist ein Hinweis auf die Teilnahme am Modellversuch „Gelenkklasse G“ aufzunehmen.

7. Wissenschaftliche Begleitung

Mit der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojekts wird das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung beauftragt.

8. Dauer des Modellversuchs

Der Modellversuch erstreckt sich zunächst auf das Schuljahr 2010/11.

Erhard
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
